Theologische Moral

in

einer wissenschaftlichen Darstellung.

Von

Joseph Geishüttner,

ordentl. öffentl. Lehrer der Moral, und Pastoral an dem k. k. Lyzeum zu Linz.

Dritter Theil.

Linz,

gedruckt, und im Verlage bey Joseph Feichtinger,

und in Kommission bey Joh. Georg edlen v. Mösle in Wien.

1802.

Inhalt.

Dritter Theil

der

Moral.

Tugendmittellehre, oder Aszetik.

	Seite
Vorbegriffe zur Tugendmittellehre.	1
Grundsatz der Aszetik.	2
Eintheilung der Tugendmittel.	3

Seite

I. Hauptstück.

Von den Tugendmitteln mit unmittelbarer Hinsicht auf die Beförderung der Gottseligkeit bey den Menschen einzeln betrachtet.

Privatandacht. 5
Nutzen derselben. 6
Erbauliche Lesung 7
Der heil. Schrift. 8
Selbstprüfung. 9
Christliche Wachbarkeit. 10
Umgang mit guten Menschen. 11
Sittliche Abhärtung. 12
Nothwendigkeit derselben. 13
Werth der Abtödtungswerke. . . . . --
Moralischer Frohsinn. 14

II. Hauptstück.

Von den Mitteln zur Tugend, und Frömmigkeit unter den Menschen mit unmittelbarer Rücksicht auf ihre Vereinigung zur Tugendgesellschaft, oder Kirche.

I. Abschnitt.

Anstalten zur Beförderung der Tugend in der menschlichen Gesellschaft, die von Jesu selbst als göttlichem Kirchenstifter herrühren.

Oeffentliche Andachtsversammlungen. 15
Lehr- und Predigtamt. 17

Seite

Zweck der heil. Sakramente. 18
Begriff der göttlichen Gnade. 19
Die Versicherung von selber . . . . ---
Ist theils innerlich, theils äusserlich. 20
Die heiligen Sakramente sind wirksame Zeichen der Gnade Gottes . 22
Vermöge ihrer göttlichen Bestimmung. . . . . ---
Pflicht des Gebrauches derselben. 23
Sie beziehen sich auf die öffentlichen Bedürfnisse der Kirche. . . . 24
Taufe. 25
Bedingungen zum Empfange derselben bey Erwachsenen. 26
Kindertaufe. . . . . ---
Grundsätze 27
Zur Beurtheilung des Nutzens derselben 28
Für die Kinder. 30
Folgen daraus in Ansehung der ungetauften Kinder. 31
Pflichten der Getauften. 32
Firmung. 33
Vorbereitung dazu. ---
Sakrament des Altares. 34
Lehre von der wirklichen Gegenwart Jesu, ... 35
Und der Verwandlung. 37
Pflicht an dem heiligen Altarssakramente Theil zu nehmen. . . . 39
Bedingungen zur würdigen Theilnahme. 40
Ueber öftere, und seltenere Kommunion. 41
Weihe. . . . . ---
Erfordernisse zum Empfange derselben. 42
Krankensalbung. . . . . ---
Wie sie zu empfangen sey. 43
Sakrament der Ehe. 44
Vorbereitung dazu. ---
Die in der Kirche vorhandene Bußanstalt 45
Muß dem Bedürfnisse des Sünders ganz entsprechen. 46
Pflicht, dieselbe zu gebrauchen. 47
Nothwendigkeit . . . . ---
Des Sündenbekenntnisses. 49
Bemerkungen über den Mangel der ältesten Geschichte hiervon. . . ---
Eigenschaften der Selbstanklage. 50
Mängel bey dem Gebrauche der Bußanstalt. 53
Sakramentalische Lossprechung. 54
Wann sie im Alterthume ertheilet worden sey. . . . . ---
Zeitliche Strafen für die Sünde. 55
Ablaß. 56
Meinungen darüber. ---
Bestimmter Begriff des Ablasses. 57
Wirkung desselben. 58

Seite

II. Abschnitt.

Von den Tugendmitteln, deren Anordnung Jesus seiner Kirche überlassen hat.

Rechtliches Verhältniß der Kirche. 60
Feyer der Sonn-, und Festtäge. 61
Jährliche Beicht. ---
Oesterliche Kommunion. 62
Fastengeboth. 63
Falsche Vorwände 64
Gegen die Pflicht der Beobachtung desselben. 65
Wie dieses Geboth 66
Erfüllet werden solle. . . . . ---
Welche davon ausgenommen seyn. 67
Ueber die kirchliche Dispensation . . . . ---
In Ansehung der Fasten. 68
Verboth der lärmenden Ergötzungen zu gewissen Zeiten. 69
Zeremonialgesetze der Kirche. . . . . ---
Feyerliche Bittgänge. 70
Ueber Privatprozessionen, und Wallfahrten. 71
Partikularverordnungen der Kirche. . . . . ---
Ueber das 72
Brevier, ... 73
Und die darauf sich beziehende Pflicht. 74
Zölibatgesetz für die Geistlichen. 75
Pflichtmässiges Verhalten in Ansehung desselben. 76

Dritter Theil

der

Moral.

Tugendmittellehre, oder Aszetik.

§. 1.

Die Aszetik ist jener Theil der Sittenlehre, worin die Mittel zur Tugend angegeben werden; sie ist die mittelbare Tugendlehre. So wahr es Pflicht ist, die Tugend auszuüben, so wahr ist auch die Verbindlichkeit zu solchen Handlungen da, welche der Tugend einen Vorschub geben, und die Pflichtübung erleichtern. Diese Verbindlichkeit hat ihren nächsten Grund in den Pflichten, zu deren Vollbringung jene Handlungen dienlich sind,

Vorbegriffe zur Tugendmittellehre.

die auch deßwegen Mittelpflichten heissen, und als solche in der Aszetik vorkommen; obschon sie auch an sich, und ohne Rücksicht auf eine andere Pflicht, dem Endzwecke der Sittlichkeit gemäß, und Darstellungen des guten Willens seyn können: wie schon an einem anderen Orte von den formalen Pflichten gegen Gott, insbesondere vom Gebethe, erinnert worden ist (Bes. Sittenl. §. 3.). Dieses gilt selbst auch von den realen: so ist z. B. die Mässigkeit in Beziehung auf die Keuschheit, die Arbeitsamkeit mit Hinsicht auf die Versorgung seiner Angehörigen u. s. f. eine Mittelpflicht; obschon sie unstreitig auch unmittelbare Pflichten sind.

§. 2.

Grundsatz der Aszetik.

Alle Mittel sind gegen Hindernisse gerichtet; also auch die Mittel zur Tugend. Es liegen aber die Hindernisse der letzteren theils in der vorstellenden, theils in der empfindenden Thätigkeit, das ist, im Verstande, und Herzen.

a) **Im Verstande**; wenn nähmlich der Mensch entweder einen Mangel an den zur Pflichtübung erforderlichen religiös-moralischen Kenntnissen, oder irrige Vorstellungen hiervon hat.

b) **Im Herzen**; wenn ein Mißverhältniß der moralischen Empfindung zur natürlichen vorhanden, und jene im Gegensatze mit dieser zu schwach ist.

Gegen diese Hindernisse müssen die Tugendmittel gerichtet werden; und es läßt sich folglich der Grundsatz aller Aszetik so ausdrücken: **Alles das ist Mittel zur Tugend, was den Vorstellungen, und Empfindungen des Menschen eine für die Tugendübung vortheilhafte Stimmung gibt:** also alles, was die Menschen von Unwissenheit, und Irrthümern befreyet, und sie zur wahren Kenntniß ihrer Pflichten, und der Religion führet; alles, was die sittliche Empfindung, den Trieb, und das Gefühl des Gewissens befördert, die sinnlichen Begierden, und Gefühle, in so fern sie dem Gewissen entgegen sind, schwächet, und, so viel möglich, in Uebereinstimmung mit der moralischen Empfindung bringet. Alle erdenklichen Tugendmittel sind nichts, als weitere Anwendungen dieses Grundsatzes.

§. 3.

Eintheilung der Tugendmittel.

Man kann die Mittel zur Tugend entweder auf die Pflichten, welche, oder auf die Subjekte, woran sie befördert werden, beziehen. In der ersteren Beziehung unterscheidet man die allgemeinen Tugendmittel, welche zur Beförderung der Tugend überhaupt dienen, von den speziellen, die man auf besondere Tugenden richtet. Da die letzteren nichts als Anwendungen der allgemeinen Mittel auf besondere Fälle, und von unbegränzter Ausdehnung sind, so handeln wir nur von den ersteren.

Nimmt man Rücksicht auf die Subjekte, oder Menschen, woran die Tugend zu befördern ist, so zerfallen sie in Privat- und öffentliche Tugendmittel; je nachdem sie nähmlich unmittelbar auf die Beförderung der Sittlichkeit der Menschen einzeln, oder in ihrer Verbindung zu einer Tugendgesellschaft betrachtet, bezogen werden. Nur diese unmittelbare Beziehung, nicht aber die Verschiedenheit des inneren Wesens, begründet diesen Unterschied; indem eine, und die nähmliche Handlung unter einer verschiedenen Ansicht, ein Privat-, und öffentliches Tugendmittel seyn kann. Diese Unterscheidung gibt die Hauptabtheilung der gegenwärtig zu behandelnden Aszetik.

I. Hauptstück.

Von den Tugendmitteln mit unmittelbarer Hinsicht auf die Beförderung der Gottseligkeit bey den Menschen einzeln betrachtet.

§. 4.

Unter den Tugendmitteln in Beziehung auf einzelne Menschen kommt vor Privatandacht.

Die Privatandacht, welche die geistlichen Betrachtungen, und das Gebeth in sich schließt.

Da der frey handelnde Mensch von der Erkenntniß zur Ausübung fortschreitet, so ist unter den Mitteln zur Tugend sicher die dazu erforderliche Erkenntniß, und folglich die sittlich = religiöse Betrachtung, am ersten zu setzen.

Der Gegenstand dieses Andenkens sind alle Wahrheiten, die sich auf Tugend, und Religion beziehen. Der sittliche Mensch betrachtet oft,

was in jeder Lage des Lebens seine Pflicht sey, welche Beweggründe er dazu habe, auf welche Art er sie ausüben solle, was für Hindernisse ihm dabey im Wege stehen, welche Mittel er dagegen am wirksamsten gebrauchen könne u. s. w. Er denkt oft an Gott, nach allen Verhältnissen, in welchen er zu ihm, als heil. Gesetzgeber, als dem höchsten Gute, und als Beförderer desselben steht; er denkt an alle seine anbethungswürdigen Eigenschaften, an alle Anstalten, die er zum Heile der Menschen gemacht, an alles Gute, was Gott der Vater, Gott der Sohn, Gott der heil. Geist von jeher in der Welt gewirket hat, und immer fort wirket. Er denkt oft an sein ewiges Ziel, an die Kürze, und Vergänglichkeit des gegenwärtigen Lebens, an den Tod, das Gericht, und die unausbleibliche, in alle Ewigkeit fortdauernde Ausführung der sittlichen Ordnung. Unter diesen Wahrheiten wählt er sich bald diese, bald jene vorzüglich aus; je nachdem ihm die eine, oder die andere nach seiner jedesmahligen Lage am meisten Noth thut.

§. 5.

Nutzen derselben.

An der Nutzbarkeit solcher Betrachtungen kann wohl kein Zweifel seyn. Sie befördern von Seite des Verstandes die Wissenschaft des Heiles. Wenn man so über seine Pflicht, über Gott, und Ewigkeit nachdenkt, so wird man verständiger, und weiser in Ansehung der höchsten, und wichtigsten Angelegenheit des Menschen. Diese Betrachtungen haben auch auf das Herz den erwünsch-

testen Einfluß: durch sie wird einerseits der Trieb des Gewissens, und das Gefühl der Sittlichkeit erhöhet, anderseits aber das Gelüsten zum Vortheile der Tugend gedemüthiget; die Vortheile der Sinnlichkeit verlieren dadurch ihren Reitz, und die Beschwerden der Tugendübung gewinnen eine Gestalt, worin sie nicht mehr niederschlagend, und abschreckend sind.

Da bey dem Gebethe die erwähnten Betrachtungen nothwendig vorkommen, so ist dadurch auch zugleich der Nutzen desselben zur Beförderung des Guten gezeigt; und es kommt dabey noch der Vortheil einer besonderen Vergegenwärtigung Gottes durch die Form der Anrede hinzu.

§. 6.

So vortheilhaft religiös-moralische Betrachtungen sind, so wichtig muß auch alles das seyn, was uns zu selben veranlasset, und wecket. Hierher gehört (Erbauliche Lesung)

Die Lesung erbaulicher Bücher. Unter diesen behauptet wohl die heilige Schrift, theils wegen ihres göttlichen auf die anschaulichste, und herzlichste Weise vorgestellten Inhaltes, theils wegen ihres übernatürlichen Ursprunges unstreitig den Vorzug. Alle, auch die vortrefflichsten, Bücher verschwinden gegen den unermeßlichen Schatz der göttlichen Erkenntniß, und Weisheit, der in der heiligen Schrift niedergelegt ist. Kein Wun-

der daher, daß die h. h. Väter sie jederzeit zum Handbuche des christlichen Unterrichtes gebrauchet, und die Lesung derselben den Gläubigen so nachdrücklich empfohlen haben. Sie ist ja das Sendschreiben Gottes an seine Kinder, die Menschen.

§. 7.

Der heil. Schrift.

Es kommt aber bey diesem Andachtsgebrauche der Bibel sehr viel auf die Art, und Weise desselben, und alles auf die Absicht an, mit der man lieset. Diese muß aus wahrer Liebe zur Tugend hervorgehen, und den festen Willen, ein besserer Mensch zu werden, mit sich führen. Diese reine Gesinnung gibt das Licht, welches dem sinnlichen Menschen nicht leuchtet (animalis homo non percipit), und erhebt den Gutgesinnten auf einen Standpunkt, von welchem aus er alles hell, und deutlich erblicket (spiritualis judicat omnia). Nur ein guter Geist, und eine fromme Seele wird den heiligen, und heiligenden Geist, der in der Bibel redet, gewahr I. Kor. II. 10—16.

Man lese also mit lehrbegierigem Herzen, mit Aufmerksamkeit, und beständiger Anwendung auf sich selbst. Man präge sich die gefundenen Wahrheiten tief ein, merke sich mancherley Sprüche, und verbinde damit den Vorsatz, sie bey jeder Gelegenheit wirksam werden zu lassen. Versteht man etwas nicht, so überschlage man es in-

dessen, und benütze zur besseren Erkenntniß die Hilfe, und Leitung anderer, die verständiger, vorzüglich aber, die dazu aufgestellt sind, das Wort des Herrn den Gläubigen vorzutragen. Man denke, daß, was jetzt dunkel ist, ein andersmahl klärer werden, was gegenwärtig unfruchtbar scheint, in der Zukunft höchst nützlich seyn könne, und daß der himmlische Vater gar viele, und verschiedene Kinder habe, deren geistigen Bedürfnissen er abhelfen will. Man lese auch nicht in abgerissenen Stücken, sondern im ganzen Zusammenhange, um so den herrschenden Geist einzuathmen, und die Theile durch das Ganze verständlich zu machen.

§. 8.

Wenn ich durch Betrachtung, Gebeth, und Lesung, was ich seyn soll, und kann, wahrgenommen habe, so muß ich nun auch erforschen, was ich gegenwärtig bin; ich muß meinen moralischen individuellen Zustand erwägen, und mit mir selber ins Gericht gehen. Diese Handlung heißt Selbstprüfung.

Selbstprüfung (examen conscientiae). Sie erstrecket sich auf alles, was mit dem moralischen Zustande zusammenhängt, auf meine innere, und äussere Lage, auf meine Standespflichten, auf das Gute, und Ueble, was ich an mir habe, auf meine besonderen Schwächen u. s. w.

Diese Selbstprüfung muß a) mit Aufmerk-

samkeit, b) unpartheyisch, und ohne Rücksicht auf die Unannehmlichkeit, die der Anblick der sittlichen Wunden gewähret, c) öfter, ja täglich angestellet werden.

Da es der Mensch hierbey mit sich selbst zu thun hat, und Blicke in sein Innerstes wirft, so muß er nothwendig seine Aufmerksamkeit dahin lenken, und sie in so fern von den äusseren Gegenständen, von der Welt abziehen. Dieser Zustand ist jene heilige Einsamkeit, in welche sich der gute Mensch auch mitten in der Welt oft begibt, und worin er zu seiner Seele spricht, um wieder desto brauchbarer zur Beförderung des Guten in der Welt zu werden.

§. 9.

Christliche Wachbarkeit.

Bey der erwähnten Selbstprüfung findet der Mensch mancherley Gefahren, und Feinde in Ansehung seines Heiles. Wenn er nun diese einmahl kennt, so muß er stets aufmerksam darauf seyn, und in dieser Aufmerksamkeit besteht

Die christliche Wachbarkeit (vigilantia christiana), welche überall hingerichtet seyn muß, wo die erwähnten Gefahren, und Feinde sich vorfinden. Sie finden sich aber

a) Innerlich: in den Gedanken, Empfindungen, Begierden, und Neigungen, im Temperamente, im sinnlichen Herzen. Der freywil-

lige Hang zur Sinnlichkeit machet das Herz zum größten Feinde des Menschen: die Betrügereyen desselben sind sehr versteckt, und schlau, und es gibt unzählige geheime Flecken des Eigennutzes, der Schadenfreude, des Neides, der Ruhmbegierde, des Stolzes, der Rachsucht u. d. gl. darin, welche desto gefährlicher sind, weil sie oft in einer schönen Gestalt, und unter einem tugendhaften Nahmen auftreten; wobey sich der Versucher in einen Engel des Lichtes verwandelt.

b) Aeusserlich: in verschiedenen Verhältnissen, in Geschäften, Verbindungen, im Umgange, in Gesellschaften, Gelegenheiten u. s. f.

Wenn man die erwähnten Gefahren, und Feinde beherziget, so wird man an der Nothwendigkeit der christlichen Wachsamkeit nicht zweifeln können. Kein Mensch, auch der beste nicht, ist ohne diese Wachbarkeit jemahls seiner Tugend versichert. Deßwegen heißt es im Evangelium: **Wachet, und bethet, daß ihr nicht in Versuchung fallet;** und: **Da die Leute schliefen, kam der Feind, und streuete Unkraut unter den Weizen.**

§. 10.

Umgang mit guten Menschen.

Wie der Mensch überall der Hilfe, und Unterstützung anderer bedarf, so ist sie ihm wohl auch

bey dem grossen Geschäfte der Tugendübung ganz besonders nothwendig. Es können ihn aber hierin nur solche unterstützen, die selbst die göttliche Kunst, tugendhaft zu seyn, nicht nur recht verstehen, sondern auch fleissig in Ausübung bringen; deßwegen ist

Der Umgang mit moralisch-guten, und gottesfürchtigen Menschen ein vortreffliches Mittel zur Tugend. Durch einen solchen Umgang gewinnet der Verstand durch heilsame Unterredungen, durch Unterricht, Rath u. d. gl.; es gewinnet das Herz durch Veredlung, durch Einflössung sittlicher Empfindungen, durch gutes Beyspiel, durch Angewöhnung an das Gute, um es immer mehr lieb zu gewinnen.

§. 11.

Sittliche Abhärtung.

Die rege Sinnlichkeit empöret sich unaufhörlich gegen den Geist: die Bezähmung derselben zum Vortheile der Pflichtübung ist also ein nothwendiges Mittel zur Tugend; sie heißt

Sittliche Abhärtung (disciplina moralis), und die zu diesem Zwecke dienlichen Werke sind Werke der Abtödtung. Sie werden entweder auf die Beschränkung des Gelüstens überhaupt, oder auf die Bezähmung einer besonderen Neigung, z. B. des Stolzes, der Trunkenheit, der Wollust u. s. w. gerichtet; in welcher Hinsicht sie entweder allgemeine, oder besondere sind.

§. 12.

Die sittliche Nothwendigkeit solcher Werke ergibt sich aus dem im Menschen wohnenden Hange zur Sinnlichkeit, auf den sein sündhafter Wille sich hinneiget, und wogegen er also unausgesetzt kämpfen muß.

Nothwendigkeit derselben.

Wie wird er aber in diesem Kampfe bestehen, wenn er sich nicht in beständiger Rüstung erhält, und sorgfältig darauf übet? Wer es sich zur Regel macht, seinem Gelüsten überall, wo die Beschränkung nicht unmittelbare Pflicht ist, freyen Lauf zu lassen, kann keine Rechnung auf die Beharrlichkeit in der Tugend machen; denn diese kostet Ueberwindung. So lehret es auch die Erfahrung, vorzüglich bey solchen, die das heillose Glück einer der lieben Sinnlichkeit überall schmeichelnden Erziehung genossen haben. So dachte der grosse Weltapostel nicht, da er sprach: **Ich züchtige meinen Leib** (beschränke die sinnlichen Begierden), **und bringe ihn unter die Dienstbarkeit** (des guten Willens) I. Kor. IX. 27.

§. 13.

Die erwähnten Werke sind also nur dann schätzbar, wenn sie in der Absicht unternommen werden, sich zur Ausübung seiner Pflichten, und zur beständigen sittlichen Besserung zu stärken. Ohne diese Rücksicht, und an sich haben sie nicht nur keinen Werth, sondern können auch allerdings

Werth der Abtödtungswerke.

mit einem bösen, und pflichtvergessenen Herzen bestehen. Nur Frömmigkeit, und Tugend allein ist zu allem nützlich; alles übrige aber nur in so weit, als es mit derselben in Verbindung steht. I. Tim. IV. 8. Man bleibe also in der Mitte, und halte nicht zu wenig, und nicht zu viel darauf.

§. 14.

Moralischer Frohsinn.

Die aus der sittlichen Abtödtung für das Sinnenwesen hervorgehende Traurigkeit soll doch die Freudigkeit des Geistes bey der Pflichtübung nicht aufheben, sondern vielmehr erwecken, und stärken; denn der

Moralische Frohsinn ist ein unentbehrliches Mittel zur Tugend. Ein wackeres, und fröhliches Gemüth ist zur Erfüllung der Pflicht am besten aufgelegt. Man setze daher dem Bewußtseyn seiner moralischen Schwäche, dem Gefühle der Beschwerden, und Aufopferungen bey der Tugendübung, der Erfahrung des Mißlingens des Guten, die Vorstellung eines durch die allmächtige Hilfe Gottes unterstützten Vermögens, und die gläubige Ueberzeugung von dem unfehlbar guten Ausgange der Tugend oft, und vielmahl entgegen, und beherzige die unbeschreibliche Seligkeit eines guten Gewissens. Selbst in der tiefsten Bußtraurigkeit muß der Keim zur Freude des Geistes enthalten seyn; indem sich der Büsser auf dem Wege befindet, seine verlorne Freyheit wieder zu erringen.

II. Hauptstück.

Von den
Mitteln zur Tugend, und Frömmigkeit unter den Menschen mit unmittelbarer Rücksicht auf ihre Vereinigung zur Tugendgesellschaft, oder Kirche.

I. Abschnitt.

Anstalten zur Beförderung der Tugend in der menschlichen Gesellschaft, die von Jesu selbst als göttlichem Kirchenstifter herrühren.

§. 15.

Zu den öffentlichen Tugendmitteln, welche Christus selbst mittelbar, oder unmittelbar anordnete, gehören: Oeffentliche Andachtsversammlungen.

I. Die Versammlungen zur öffentlichen Gottesverehrung, und Andacht. Sie

dienen zur Darstellung unserer Verbindung, und zur Erhaltung derselben, zum Andenken an die Pflichten, die wir als Mitglieder des grossen Reiches der Wahrheit, und Tugend, des Reiches Gottes haben, welches wir auf Erden sichtbar zu machen verpflichtet sind, zum Andenken an die von Gott dazu getroffenen Anstalten, und zur Aufmunterung, sie wirksam werden zu lassen. Dadurch wird die Gesinnung eines jeden gehoben; es wächst, und erweitert sich der Begriff von Gott durch die Anschauung seiner vielen Kinder; es wächst die Liebe zum Vater, wenn die Kinder so zusammen kommen. Durch die lebhafte Erinnerung an das Band, was sie alle umschlingt, werden sie auch zur wechselseitigen Liebe unter einander entflammet. Hier werden wir am kräftigsten auf die Menschheit, und ihre Bestimmung aufmerksam; hier werden jene egoistischen Grundsätze, die uns von einander entfernen, unwirksam gemacht. Hier knieet, und bethet der Reiche neben dem Armen, der Ansehnliche neben dem Verachteten, der Gelehrte neben dem Ungelehrten zum Zeugnisse, daß sie alle vor Gott arme Sünder, und hilfsbedürftig seyn, und daß vor ihm kein Ansehen der Person, sondern nur der innere Werth der in aller Pflichtübung thätigen Tugend, und Rechtschaffenheit gelte.

§. 16.

II. **Das Lehr- und Predigtamt** (ministerium verbi). Jesus hat nicht nur seinen Aposteln den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums gemacht, sondern durch sie auch einen fortdauernden öffentlichen Lehrstand in seiner Kirche eingesetzet: welche Anstalt theils zur Erhaltung, und Fortpflanzung der Heilswahrheiten in der Welt überaus nützlich, theils zur Wechselwirkung der Kirche mit ihren Gliedern schlechterdings nothwendig ist. Denn damit die ganze Gemeine auf ihre Glieder, und diese auf jene einwirken können, so müssen schlechterdings öffentliche Personen seyn, die die Kirche vorstellen, und in ihrem Nahmen, als ihre Diener, handeln. Durch sie spricht die Kirche zu ihren Gliedern, und die Glieder zur Kirche. Lehr- und Predigtamt.

Es ist also ungezweifelte Pflicht, diese göttliche Anstalt zu ehren, und sie durch Theilnahme daran aufrecht zu erhalten. Dieß fordert das öffentliche Wohl der Kirche, und die Beförderung der gemeinsamen Tugend, und Gottseligkeit, wenn man auch auf den Privatvortheil dabey nicht sehen wollte. Aber sicher ist auch dieser damit verbunden: denn keiner kann in Ansehung einer auf alle Ewigkeit hinausgehenden Angelegenheit auslernen: unsere Bestimmung ist es, in der Erkenntniß eben so, wie in der Wirsamkeit

unaufhörlich fortzuschreiten; und wie viele haben nicht einmahl einen rechten Anfang dazu gemacht! Ist denn der Mensch ein bloß erkennendes, nicht auch ein empfindendes Wesen? und bedarf die Empfindung nicht immer neuer Belebungen? Warum wiederhohlen wir denn im freundschaftlichen Umgange so manche schon längst bekannte Wahrheit?

§. 17.

Zweck der heil. Sakramente.

III. **Die heiligen Sakramente.** Sie haben einen dreyfachen Zweck.

1. Dienen sie als Mittel, die Kirche zu erhalten, und fortzupflanzen, und die Verbindung zur Einheit an ihren Mitgliedern zu befördern.

2. Sind sie sinnliche Schemate, und Symbole, wodurch uns die übersinnlichen Wahrheiten anschaulich gemacht werden, z. B. die Reinigkeit der Seele durch die Abwaschung bey der Taufe, u. s. f.: welche Versinnlichung für endliche Vernunftwesen, besonders für den Menschen in seinem gegenwärtigen Zustande unentbehrlich ist.

3. Wird uns dadurch die göttliche Gnade zugesichert, und sie sind daher auch Gnadenmittel; welches Merkmahl das Charak-

teristische der heiligen Sakramente ausmachet.

§. 18.

Jede göttliche Wohlthat ist Gnade: aber in dem Begriffe eines Sakramentes kommt dieses Wort im engeren Sinne vor, und wird damit theils die übernatürliche Hilfe Gottes zum Guten, theils der aus dem guten Willen hervorgehende Zustand des göttlichen Wohlgefallens an dem Menschen bezeichnet. Die göttliche Gnade heißt in Beziehung auf den Zweck des guten Willens im Menschen die heilig- und seligmachende; mit Hinsicht auf den Grund desselben die habituelle; in Ansehung seiner Folgen, oder der Werke, die daraus hervorgehen, die aktuelle, welche wieder theils auf die Möglichkeit, theils auf die Wirklichkeit der Ausübung guter Werke bezogen werden kann, und in der letzteren Rücksicht die wirksame Gnade (efficax) genannt wird. Begriff der göttlichen Gnade.

§. 19.

An der göttlichen Gnade, an der Hilfe, und dem Wohlgefallen Gottes ist alles gelegen; und davon versichert zu seyn, ist höchstes moralisches Bedürfniß. Diese Versicherung erhält der Mensch, wenn er sich bewußt wird, daß die Bedingung vorhanden sey, unter der er die göttliche Gnade zu erwarten hat. Diese ist theils positiv, theils negativ (partim causa proprie talis, Die Versicherung von selber

partim conditio, sine qua non). Die positive Bedingung der Gnade liegt nur in ihr selbst, nur in der begnadigenden Gottheit. Der unendliche Wille Gottes, in und durch welchen jeder endliche Wille zum Guten sich hebet, kann von dem letzteren nicht abhängig seyn. Der Mensch kann sich also der göttlichen Gnade ohne Unterstützung derselben nie positiv würdig machen. Denn was er immer Gutes an sich hat, ist selbst schon Wirkung der Gnade. So wahr aber der Mensch ein beschränktes Wesen ist, so liegt es in der Natur seiner Willkür, daß er dem Antriebe der Gnade auch nicht folgen könne, und es ist daher die negative, in dem Menschen selbst liegende, Bedingung der Gnade, daß er ihr nicht widerstehen wolle (ne obicem gratiae ponat): darin allein besteht die Würdigkeit zur Gnade von Seite der vernünftigen Geschöpfe, und nicht in einem positiven Verdienste. Dem zufolge gehört zur Versicherung von der Begnadigung das Bewußtseyn von der unermeßlichen Güte, und Barmherzigkeit Gottes, und seinen Verheissungen durch den Glauben, und von der negativen Würdigkeit auf Seite des Menschen durch die Aeusserungen seines Willens, die er an sich gewahr wird. Fehlt es an jenem Glauben, oder stellen ihn die Werke als einen unwürdigen dar, so ist an keine Gnade zu denken.

§. 20.

Ist theils innerlich, theils äusserlich.

Ich muß mir der Zusicherung der göttlichen Gnade bewußt werden; zu einem solchen Be-

wußtseyn aber gehören Vorstellungen, welche theils innere, theils äussere sind: in dieser Hinsicht kann man eine innere, und äussere Versicherung unterscheiden. Jene geht aus der inneren, unwandelbaren, gläubigen Ueberzeugung von dem unendlich guten Willen Gottes, und seinen Verheissungen, verbunden mit dem Bewußtseyn der Würdigkeit; diese aber aus äusseren Erscheinungen hervor. In Ansehung der letzteren hat der gefallene Mensch das sittliche Bedürfniß, solche äussere Zeichen zu haben, welche er als unmittelbar von Gott dazu bestimmt ansehen kann, um ihn von der Gnade zu versichern; und dieß aus dem nähmlichen Grunde, aus welchem er überhaupt des Einflusses einer unmittelbaren Offenbarung, auch nach erhaltener Kenntniß der moralisch-religiösen Wahrheiten bedarf (Sieh allg. Sittenl. §. 30). Wenn ein Kind von der Güte seines Vaters innigst überzeugt ist, so wird es sich seine Gnade, und Hilfe in eben dem Grade versprechen können, als es derselben nicht unwürdig ist; es wird aber für selbes höchst erwünscht seyn, durch eine vom Vater kommende unmittelbare äussere Darstellung die Zusicherung der väterlichen Gunst versinnlichet zu sehen. Und nun fasse jeder den ernstlichen Entschluß, ein guter Mensch zu werden, lege seine Hand auf das Herz, und sage, ob ihm eine solche äussere Zusicherung in Beziehung auf die Gnade seines himmlischen Vaters nicht ungleich mehr, als jenem Kinde in Betreff seines irdischen, Noth thue.

§. 21.

Die heiligen Sakramente sind wirksame Zeichen der Gnade Gottes

Dem Gesagten zufolge ist ein Sakrament eine durch unmittelbare göttliche Offenbarung bestimmte äussere Religionshandlung, wodurch Gott den Menschen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit seine Gnade zusichert.

Die Sakramente sind also wirksame Zeichen (signa efficacia), nicht in dem Sinne, als wenn sie als physische Handlungen die Gnade hervorbrächten (in welchem Falle sie nicht Zeichen, sondern Grund der Gnade wären, der doch nur allein in der unendlichen Barmherzigkeit Gottes liegen kann), sondern weil sie die äussere Versicherung derselben bewirken, zum Unterschiede von anderen religiösen Zeremonien, welche uns manches zu Gemüthe führen, wodurch wir auf die Versicherung der Gnade erinnert werden, und also auf selbe nur hindeuten (indicant gratiam). So würde in dem oben angeführten Beyspiele ein vom Vater geschriebener Brief, oder abgesandter Bothe für das Kind ein wirksames, der Anblick seiner Abbildung aber, oder die von einem guten Freunde gemachte Erinnerung an ihn, ein bloß andeutendes Zeichen von der Huld des Vaters seyn.

§. 22.

Vermöge ihrer göttlichen Bestimmung.

Die heiligen Sakramente wirken die erwähnte äussere Versicherung kraft ihrer göttlichen Bestimmung (ex opere operato), und nicht ver-

möge des Willens des Empfangenden, oder Austheilenden (non ex opere operantis): denn der Mensch kann weder durch seine Unwürdigkeit jene göttliche Anordnung aufheben, noch sie durch seine Würdigkeit hervorbringen. Im ersten Falle wird freylich die sakramentalische Handlung für ihn wegen des Mangels der Würdigkeit, als negativer Bedingung der Gnade, keine Versicherung derselben seyn; aber es bleibt doch auch in diesem Falle ihre objektive Bestimmung, und eben deßwegen ist der Mißbrauch desto sträflicher, weil der Mensch nicht daraus machen kann, was er will. Aber auch im Falle der Würdigkeit ist es doch nicht dieser, sondern der göttlichen Anordnung zuzuschreiben, daß die sakramentalische Handlung als eine äussere Zusicherung der Gnade anzusehen sey. Die Würdigkeit erfüllt nur die von Seite des Menschen nöthige Bedingung, daß das Sakrament seine göttliche Bestimmung an ihm wirklich erreiche. Dieß alles läßt sich durch Anwendung des oben berührten Beyspieles vom Kinde, und Vater vollkommen erläutern.

§. 23.

Pflicht des Gebrauches derselben.

Da die heil. Sakramente in mehr als einer Hinsicht mit der Beförderung der Frömmigkeit zusammenhängen; da sie uns insbesondere den Trost der äusseren unmittelbaren göttlichen Zusicherung der übernatürlichen Hilfe von oben, der Versöhnung, und des Wohlgefallens Gottes gewähren, wodurch wir gestärket, an der eigenen, und

unserer Mitmenschen Besserung mit muthiger Freudigkeit arbeiten können, so wird kein moralischer Mensch ihren Werth, als überaus wirksamer Tugendmittel, und die Pflicht, sie sowohl zur besonderen, als allgemeinen Erbauung zu gebrauchen, verkennen.

§. 24.

Sie beziehen sich auf die öffentlichen Bedürfnisse der Kirche.

Die einzelnen heil. Sakramente beziehen sich auf eben so viele öffentliche Bedürfnisse der Kirche, welche theils als ordentliche, theils als ausserordentliche zu betrachten sind. Zu den ersteren gehört

a) die Aufnahme neuer Mitglieder, als Begnadigter.

b) Die Ausrüstung der Aufgenommenen zum Kampfe der Tugend.

c) Die öftere förmliche Erneuerung der untrennbaren Gemeinschaft aller unter einander.

d) Die Möglichkeit einer realen Gemeinschaft, oder Wechselwirkung der ganzen Kirche mit ihren Gliedern durch Bestimmung öffentlicher Personen, die die Kirche vorstellen.

e) Die Unterstützung der durch den Tod aus der Kirche auf Erden austretenden Mitglieder.

f) Der Ersatz derselben, und die weitere Ausbreitung durch die Geschlechtsvereinigung.

Die erwähnten Bedürfnisse sind die ordentlichen in der Kirche. Da aber der Rückfall ihrer Glieder in die vorige Sündhaftigkeit nicht zur Ordnung gehöret, so ist in dieser Hinsicht auch das darauf sich beziehende Bedürfniß der Wiederversöhnung als ein ausserordentliches, obschon nothwendiges, anzusehen. In der vorgelegten Ordnung wollen wir nun die heiligen Sakramente einzeln durchgehen.

§. 25.

Die erste sakramentalische Handlung ist die Taufe. Durch sie gehen wir in die Kirche ein, und werden als Mitglieder derselben aufgenommen: durch sie erhalten wir die feyerliche Versicherung von der Gnade Gottes durch Jesum, und von der Vergebung der Sünde, insbesondere jenes bösen Hanges, der von Anbeginn in uns wohnet, und unter dem Nahmen der Ur- und Erbsünde vorkommt. Taufe.

Aus diesem vortrefflichen Zwecke, aus der ausdrücklichen Anordnung Jesu, und aus dem beständigen Gebrauche der Kirche, die von jeher die Taufe als höchst wichtig angesehen hat, erhellet allerdings die Pflicht, dieses heilige Sakrament zu empfangen, und zu ertheilen.

§. 26.

Bedingungen zum Empfange derselben bey Erwachsenen.

Die zu taufenden sind entweder Erwachsene, oder Kinder. Bey jenen sind folgende Bedingungen erforderlich.

1. Freyer Wille, und Entschluß, ein Mitglied der Kirche zu werden.

2. Ein erleuchteter Glaube an Gott, und Jesum Christum, Kenntniß der christlichen Lehre, und der Pflichten eines Christen. Deßwegen hat auch die erste Kirche die Taufkandidaten sorgfältig in den Unterricht genommen.

3. Der aufrichtige Wille, ein guter Mensch zu werden, und folglich eine bußfertige Gesinnung in Ansehung der vorigen Sündhaftigkeit, welche aber ihr wirkliches Daseyn durch die That, durch Tilgung der Folgen der Sünde, und durch einen neuen Lebenswandel beweisen muß. Auch in diesem Stücke war die alte Kirche in ihren Foderungen sehr genau; denn sie wollte nur würdige Mitglieder haben.

§. 27.

Kindertaufe.

Bey Kindern, die den Vernunftgebrauch noch nicht haben, können diese Bedingungen nicht erfüllet werden; dennoch läßt sie die Kirche nach der uralten Erblehre zur Taufe zu, und verpflich-

tet die Erwachsenen, sie gewissenhaft dahin zu bringen, im frommen Glauben, daß diese Taufe nicht nur zum öffentlichen Vortheile der Kirche, sondern auch zum Privatwohl der Kinder, und zu ihrem Heile gereiche. Da diese letztere Ueberzeugung auf die angeführte Pflicht einen unläugbaren Einfluß hat, so ist es wohl nicht unnütz, in der Pflichtenlehre darüber weiter nachzudenken.

§. 28.

Grundsätze

Wie können wir also durch die Taufe das Heil der Kinder bewirken? Die Beantwortung dieser Frage hängt von jener höheren ab: Wie können wir überhaupt vom Heile unseres Nächsten Ursache werden? Hierbey muß man die bestimmende Ursache von der veranlassenden wohl unterscheiden. Die bestimmende Ursache ist theils die positive, theils die negative. Jene ist ganz, und allein die freye, unverdiente Gnade, und Barmherzigkeit Gottes; diese liegt in dem Willen des Menschen, in so weit er der Gnade nicht widersteht, welches ihm jederzeit absolut möglich bleibt, obschon es ihm unmöglich ist, sich durch sich selbst, ohne göttliche Gnade, zum Guten, und zur Gottähnlichkeit zu erheben. Da nun weder die Gnade Gottes, noch der freye Wille der Menschen unter unsere Wirksamkeit fällt, so können wir nicht bestimmende Ursache des Heiles unseres Nächsten seyn. Es bleibt uns also nichts, als die veranlassende, übrig. Der Wille nähmlich braucht, um sich in, und durch Gott

zum Guten aufzuschwingen, verschiedene innere, und äussere Veranlassungen, und Gelegenheiten, welche, in so fern sie zum Vortheile des guten Willens nach dem göttlichen Gesetze geordnet sind, die Ordnung des Heiles ausmachen. Wir können also auf keine andere Art das Heil anderer Menschen befördern, als daß wir ihnen die besagten Veranlassungen, und Gelegenheiten zur Aeusserung des guten Willens verschaffen, oder, was eben so viel ist, sie in die Heilsordnung bringen. Dahin gehöret alles, was immer von Seite der Erkenntniß, der inneren Empfindung, und der äusseren Wirksamkeit in der Welt der Tugendübung vortheilhaft ist; dahin gehören also auch die heiligen Sakramente, deren Empfangung aber den guten Willen schon voraussetzet.

Nur auf solche Art kann ich das Heil meines Nächsten bewirken; und weil mein Denken mit meinem Handeln zusammen stimmen muß, so kann ich auch nur nach den angeführten Grundsätzen darüber denken. Um mich nähmlich von dem **wirklichen** (nicht möglichen) Heile meines Nebenmenschen überzeugen zu können, muß ich wissen, a) daß er sich wirklich in der Heilsordnung befinde, b) daß er dieselbe nicht unbenützt lassen wolle.

§. 29.

Zur Beurtheilung des Nutzens derselben

Wenn wir nun das Gesagte auf die Kinder anwenden, so geht Folgendes hervor.

Die Kinder sind von Gott, soviel an ihm ist, (voluntate antecedente) zum Heile bestimmt. Er stellet sie mir als Gegenstand meiner Pflichtübung vor. Ich soll ihr Heil bewirken, sie unter die Heilsordnung bringen, so mit ihnen verfahren, wie es dem moralischen Endzwecke, und ihrer Willensbestimmung nach demselben, wenn sie einst zum Bewußtseyn kommen (und dazu kommen sie einmahl gewiß), angemessen ist; daß sie sich nähmlich dann in der Ordnung des Heiles finden. Der erste Schritt, der mit einem Kinde zur Heilsordnung gemachet wird, ist die Aufnahme in die Tugendgesellschaft, oder Kirche durch die Taufe. Die Empfangung derselben setzt aber schon einen guten Willen voraus, welcher sich im Kinde nicht befindet. Ich weiß vielmehr, daß der böse Hang in ihm wohne, weiß aber doch auch, daß es möglich sey, durch die göttliche Gnade denselben zu überwinden, wenn der Wille des Menschen nicht widersteht. Soll nun das Kind in die Gemeine der Heiligen aufgenommen werden, so muß man voraussetzen, daß dasselbe der Gnade Gottes nicht widerstehen wolle. Diese Voraussetzung macht die Kirche bey der **wirklichen** Ertheilung der Taufe, und betrachtet sie dem zufolge für das Kind auch als feyerliche Zusicherung der Vergebung der Sünde, und Rechtfertigung, welche es nach dem Grunde seines Willens (habitualiter) annimmt, und weßwegen demselben ein habitueller Glaube zugeschrieben wird.

Da nun die getauften Kinder in die wirkli-

che Heilsordnung nach dem Befehle, und der Leitung Gottes gekommen sind, dieß aber nur unter der Voraussetzung geschehen konnte, daß sie die göttliche Gnade annehmen wollen; so ist es gewiß der Wille Gottes, daß wir jene Voraussetzung machen, und so die Taufe als eine wahre Versicherung des Heiles für selbe ansehen.

§. 30.

Für die Kinder.

Niemand sage daher, die Taufe könne den Kindern nichts nützen, weil sie nichts davon wissen: denn wie oft thun wir etwas an unseren Nebenmenschen ohne ihr Bewußtseyn, wie z. B. an Kranken, Schlafenden u. d. gl., damit, wenn sie zu sich selbst kommen, sie sich in einem vortheilhaften Zustande finden? und der moralische Mensch hat ja auch in solchen Fällen letztlich die Beförderung des Seelenheiles seines Mitmenschen zur Absicht. Freylich berührt die Taufhandlung den freyen Willen des Kindes nicht: es erwächst ihm dadurch, daß es zur Taufe gekommen ist, eben so wenig ein persönliches Verdienst, als ihm der Mangel derselben zur Schuld angerechnet wird. Aber dieß ist ja auch bey dem Unterrichte, und bey allen möglichen Veranlassungen, und Gelegenheiten, die man jemanden zum Guten gibt, der Fall. Oder glaubt man etwa dabey auf seine Freyheit einzuwirken, und sie nach Belieben lenken zu können? Dieß wäre ein sehr widersprechender Begriff vom freyen Willen.

Entweder verwerfe man also alles, wodurch Menschen auf einander zu ihrem Heile einwirken oder man schätze alles, was sie in dieser Hinsicht thun können, auf gleiche Weise.

§. 31.

Folgen daraus in Ansehung der ungetauften Kinder.

Die Kinder treten durch die Taufe in die Ordnung des Heiles ein: folglich sind sie vor der Taufe nicht in dieser Ordnung. Sie haben ferner, wie alle übrigen, die sittliche Verdorbenheit im Grunde des Willens, und es ist kein Grund da, vorauszusetzen, daß sie durch die göttliche Gnade von selber los werden wollen: denn zu dieser Voraussetzung werden wir erst durch die wirkliche (nicht mögliche) Taufe, welche die Kinder nach dem Willen, und unter der Leitung Gottes empfangen (§. 29.), genöthiget. Die Kirche kann also den ungetauften Kindern das wirkliche Heil (die wirkliche Heiligkeit, und Seligkeit) nicht zusprechen; da sie keinen Grund dafür, wohl aber das Bewußtseyn des in denselben wohnenden bösen Hanges hat. Sie lehret aber deßwegen nicht, daß solche Kinder in der anderen Welt ein gleiches Schicksal mit den wirklichen Sündern haben. Auch ist noch dieses zu merken, daß die Lehre der Kirche sich auf die wirkliche, uns allein bekannte Heilsordnung, und auf die ordentliche Anstalt Gottes, nicht aber auf seinen absoluten Willen, verbunden mit der unbedingten Freyheit des Menschen, beziehe. Nach jener werden ungetaufte Kinder nicht selig, denn sie sind in selber nicht be-

griffen; nach diesem ist es an sich nicht unmöglich, daß ein Kind auch ohne Taufe geheiliget werde. Aber von diesem absoluten Willen Gottes wissen wir nichts: wir wissen nur den göttlichen Willen in Ansehung der wirklichen Heilsordnung, und dieser Wille allein ist die Regel unseres wirklichen Handelns, und Denkens.

Aber wie können sich Aeltern in einem solchen Falle trösten? Sind sie selbst Schuld, so mögen sie eher auf heilsame Busse, als Beruhigung denken. Sind sie unschuldig, so sey ihr Trost der zwar unerforschliche, aber allezeit heilige, allezeit gerechte, und anbethungswürdige Wille des Herrn.

§. 32.

Pflichten der Getauften.

Die Getauften sind Mitglieder der Kirche, und Begnadigte Gottes durch Jesum. In ersterer Hinsicht ist es unverbrüchliche Pflicht, das feyerliche Versprechen, ein tugendhafter Mensch zu seyn, zu erfüllen, den mit Gott geschlossenen Bund eines guten Gewissens unverletzlich zu halten, und der Gemeine der Heiligen durch einen frommen Lebenswandel bis in den Tod Ehre zu machen. Da aber dieses ohne Kenntniß der Religion, und Moral nicht geschehen kann, so nimmt der Getaufte nothwendig die Schuldigkeit auf sich, die Wahrheiten des Glaubens, und der Tugend sich mehr, und mehr eigen zu machen, und zu dem Ende den christlichen Unterricht fort,

und fort mit allem Eifer zu benützen. Die in der heil. Taufe erhaltene Begnadigung soll uns zur größten Dankbarkeit, und zum immerwährenden Bestreben ermuntern, die Gnade der Versöhnung nicht zu verlieren, nicht auf den alten Weg der Sünde zurückzukehren, sondern vielmehr an der Würdigkeit des uns zugesicherten Erbtheiles der Seligkeit unaufhörlich zu wachsen; widrigenfalls wir nur eine desto grössere Verantwortung, und Strafe zu erwarten haben würden.

§. 33.

Der getaufte Mensch nimmt die Pflicht der Tugendübung auf sich; die Tugend aber kann ohne Kampf nicht bestehen. Dazu bedarf er, vorzüglich wenn er den Streit beginnet, einer eigenen Unterstützung, und Hilfe von oben, und einer äusseren Zusicherung derselben. Diese wird ihm durch jene sakramentalische Handlung ertheilet, welche wir die Firmung nennen. Durch sie wird er zum standhaften Bekenntnisse der christlichen Lehre, und zur heldenmüthigen Ausübung derselben gestärket. Firmung.

§. 34.

Die Kirche hat in den ersten Zeiten, wo viele Erwachsene getaufet worden sind, die Firmung mit der Taufe verbunden, und sie aus weisen, auf die Zeitumstände gegründeten Ursachen auch den unmündigen Kindern ertheilet. Vorbereitung dazu.

Da aber jene Umstände aufgehöret haben, so ist sie von ihrem alten Gebrauche abgegangen, und verlanget durch ihre Diener heut zu Tage als Vorbereitung zum würdigen Empfange der Firmung eben so von Seite des Verstandes den gehörigen Unterricht in Betreff der christlichen Lehre, dann des Zweckes, und der Wirkungen dieser heiligen Handlung; als sie von Seite des Herzens eine reine, tugendhafte Gesinnung, oder den Stand der Gnade, nebst einem der Heiligkeit der Sache angemessenen äusseren Betragen, und Anstande fordert.

§. 35.

Sakrament des Altares.

Das heil. Sakrament des Altares schließt das Opfer, und die Kommunion als wesentliche Bestandtheile in sich; und obschon die letztere von dem ersteren in der Zeit öfter getrennet ist, so ist doch jede ausser der Messe gehaltene Kommunion als eine Theilnahme an dem bey selber dargebrachten Opfer zu betrachten, wie in den alten Zeiten die Kommunion der Abwesenden als ein Theil der liturgischen Handlung der versammelten Gemeine angesehen wurde.

Der Zweck des heil. Abendmahles ist

a) Die Erneuerung des Andenkens an das Leiden, und den Tod Jesu, und die dadurch bewiesene unermeßliche Liebe Gottes zur Menschheit. Luk. XXII. 19. I. Kor. XI. 26.

b) Die förmliche Darstellung der untrennbaren Gemeinschaft, in welcher wir mit Gott durch Jesum, und unter einander in der Liebe stehen.

c) Die feyerliche Zusicherung des Wohlgefallens, und der Hilfe Gottes, und der Theilnahme an den Verdiensten Jesu Christi.

§. 36.

Lehre von der wirklichen Gegenwart Jesu,

In dem heiligen Sakramente des Altares ist der Leib, und das Blut des Herrn **wahrhaft**, **wirklich**, und **wesentlich** gegenwärtig, und Jesus wirkt in der Brodes, und Weinesgestalt unmittelbar auf unsere Sinne ein. Da diese Wahrheit mit dem moralischen Zwecke des Opfers des neuen Bundes, und der Theilnahme an demselben wesentlich zusammenhängt, so kann eine theologische (religiöse) Moral in Ansehung des Glaubens an die erwähnte höchst wichtige Lehre der Kirche nicht gleichgültig, und es muß ihr alles daran gelegen seyn, daß jener Glaube durch keine unächte Ansicht der Lehre, durch keine irrigen Begriffe einer falschen Philosophie geschwächet, oder aufgehoben werde. Man muß sich zu dem Ende an die ganz einfache Vorstellung der heiligen Schrift, und der Kirche halten, und sich unter den Gestalten des Brodes, und Weines nicht wieder andere, etwa die des menschlichen Leibes in seiner bekannten Beschaffenheit einbilden. Das (was

ihr hier sehet, was ich euch reiche, und in dieser Gestalt, in welcher ihr es sehet, und nicht in einer anderen, die ihr euch willkürlich vorstellet) **ist mein Leib.** So hat der Erlöser gesagt. Die Gestalt des Brodes, und Weines ist also die Gestalt des Leibes, und Blutes Jesu im heiligen Abendmahle, welcher keine andere durch die Einbildungskraft mögliche Gestalt, sondern die unsichtbare Thätigkeit Jesu Christi (das unsichtbare Wesen desselben) zum Grunde liegt, die sich auf diese Weise anschaulich machet, und sichtbar darstellet.

Daß aber ein Leib auch unter den erwähnten Gestalten erscheinen **könne**, wird derjenige nicht widersprechend finden, der einen richtigen Begriff von einem Leibe hat. Der Leib nähmlich ist die unmittelbare Gränze der Selbstthätigkeit, und das unmittelbare Werkzeug der Wirksamkeit derselben in der Welt (Sieh. Einl. §. 41.). Wie aber diese Gränze beschaffen seyn, oder welche Gestalt der Leib haben müsse, läßt sich nicht aus dem blossen Begriffe desselben, sondern nur aus seinem Verhältnisse zum besonderen Zwecke der Freyheit, welcher er als Werkzeug dienen soll, entnehmen. Nun ist aber dem Zwecke der Wirksamkeit Jesu in dem heil. Abendmahle die Gestalt des Brodes, und Weines, nicht aber die unseres gegenwärtigen Leibes angemessen. Denn der Leib, und das Blut des Herrn soll hier als das am Kreutz vollbrachte Opfer, in der Wirklichkeit, aber auf eine Art dargestellet werden, die uns die Theilnahme daran möglich

machet (Bes. Sittenlehre §. 59.); es soll ein Mahl gehalten werden.

Wie verschieden ist nicht auch die Gestalt unseres gegenwärtigen Leibes von dem Augenblicke seines Entstehens an, bis an das Ende des Lebens? Ist es nicht doch immer der wahre Leib einer, und der nähmlichen untheilbaren Person? Und wenn ein wirklicher Leib irgend einmahl aufhören kann, ein solcher zu seyn, wie dieß im Tode geschieht, wo der Leib zur Leiche wird, obschon die Gestalten nicht gleich aufhören; warum soll es unmöglich seyn, daß durch die göttliche Allmacht ein Objekt von einer anderen Gestalt, welches vorher kein Leib war, zu einem Leibe werde, ohne daß die vorigen Gestalten sich änderen?

§. 37.

Dieß geschieht nun im heiligen Abendmahle, wo Brod, und Wein in den Leib, und in das Blut Jesu Christi verwandelt werden; welche Verwandlung die katholische Kirche die Transsubstantiation nennet. Und der Verwandlung.

Da, wie der Augenschein lehret, an den Akzidenzien, oder Gestalten gar keine Veränderung vorgeht, so kann man bey dieser Lehre unter Substanz nicht den Inbegriff der Akzidenzien, wie sonst, wo von der Substanz in der Vorstellung die Rede ist, verstehen; sondern man muß die Verwandlung auf die Substanz, in so fern sie

unter gar keine Anschauung fällt, beziehen. Es liegt nähmlich dem gesammten Inbegriffe aller Akzidenzien eine unsichtbare Thätigkeit zum Grunde, welche sich durch jene Akzidenzien als Gestalten anschaulich machet, und die unsichtbare Substanz heißt, die das Grundwesen ausmachet. Diese nun ist vor der Verwandlung blosse Naturthätigkeit, statt welcher aber bey der heiligen Handlung (Konsekration) die Selbstthätigkeit Jesu Christi eintritt, und dann in den nähmlichen fortdauernden Gestalten auf uns einwirket, in welchen vorher das Naturwesen des Brodes, und Weines eingewirket hat. Der Zeitpunkt des erwähnten Eintrittes wird für die Gläubigen durch die im Nahmen Christi von seinen Bevollmächtigten ausgesprochenen Worte bezeichnet, welche daher keinen physischen Kaussaleinfluß auf jene Verwandlung haben. Hier ist es also der Glaube, und nicht die Anschauung, wodurch wir zum Fürwahrhalten bestimmet werden (praestat fides supplementum sensuum defectui); und da wir einen solchen Glaubensgrund in keinem einzigen anderen Falle haben, so halten wir ausser demselben kein Objekt in der Welt für einen Leib, woran wir nicht die Spuren der freyen Selbstthätigkeit sichtbar, und anschaulich gewahr werden.

Da hierbey alle Gesetze der Natur unverändert bleiben, so kann man zwar die Verwandlung kein Wunder im eigentlichen, und gewöhnlichen Verstande nennen: sie ist, und bleibt aber doch die unmittelbarste Handlung Gottes, ein

Akt der Schöpfung, welche der Grund alles Natürlichen, und Wunderbaren ist.

Weil die Person Jesu Christi göttlich ist, so kann sie mit ihrer unbegränzten Thätigkeit zugleich eine vielfache Gränze erfüllen, und folglich an mehreren Orten zur nähmlichen Zeit **unmittelbar** wirksam, oder gegenwärtig seyn.

§. 38.

Pflicht, an dem heiligen Altarssakramente Theil zu nehmen.

Da das heil. Abendmahl einen so erhabenen Zweck hat, und ein so vortreffliches Mittel zur Tugend ist, so wird man sich die Feyer desselben nach dem ausdrücklichen Befehle Jesu Luk. XXII. 19. I. Kor. XI. 24. zur höchst rühmlichen, und ehrenvollen Pflicht machen; wie sie denn auch die alten Christen bey ihren jedesmahligen öffentlichen Zusammenkünften, als einen Theil der ordentlichen Liturgie angesehen, und mit wahrem Eifer beobachtet haben. Obschon zur ganzen untheilbaren Handlung (des Opfers, und Abendmahles) beyde Gestalten wesentlich gehören, so hat doch selbst auch die alte Kirche (und die Kirche bleibt immer die wahre Auslegerinn des Willens ihres Stifters) die Theilnahme aller an beyden Gestalten nicht für so nothwendig angesehen, daß sie nicht in manchen Fällen aus besonderen Ursachen eine Ausnahme gemacht hätte.

§. 39.

Bedingungen zur würdigen Theilnahme.

Es gehören aber zum würdigen Empfange dieses heiligen Sakramentes

a) Ein gutes Gewissen, der Stand der Gnade, oder der Wiederversöhnung mit Gott bey dem Bewußtseyn der Sünde. Jeder soll sich daher nach der apostolischen Ermahnung sorgfältig prüfen I. Kor. XI. 28, damit er sich nicht an der Person des Herrn versündige, und dadurch das Verdammungsurtheil zuziehe v. 27. 29. Vorzüglich ist die Entfernung aller feindseligen, und lieblosen Gesinnung gegen den Nebenmenschen erforderlich; denn es ist das Mahl der Liebe. Die äussere Vereinigung mit Christo soll ein Zeichen der innerlichen mit seiner heiligen Gesinnung durch die Aufnahme derselben seyn.

b) Solche Vorstellungen, und Empfindungen, welche mit dem oben erwähnten Zwecke des h. Abendmahles (§. 35.) zusammenstimmen.

c) Ein der Heiligkeit der Handlung angemessenes äusseres Betragen, und körperlicher Anstand; und nach der kirchlichen Anordnung die Enthaltung von Speise, und Trank von Mitternacht an, mit Ausnahme der Kranken, die das heilige Abendmahl als Wegzehrung empfangen.

§. 40.

Ueber öftere, und seltenere Kommunion.

Man sollte allerdings mit dem Kirchenrathe von Trient (XXII. Sitz. VI. Hauptstück) wünschen, daß nach dem Beyspiele der Christen in der ersten Kirche, die bey der heiligen Messe anwesenden Gläubigen nicht bloß geistigerweise, sondern auch durch wirkliche Theilnahme kommunizirten. Obschon nun dieses, wie es seyn soll, nicht beobachtet wird, so ist es doch unläugbare Pflicht, öfter zum heiligen Abendmahle zu gehen. Aber wie oft dieß zu geschehen habe, muß nach dem individuellen Gemüthszustande eines Menschen, und nach dem Einflusse bestimmet werden, den bey ihm die öftere, oder seltenere Kommunion auf die Beförderung der wahren Tugend, und Frömmigkeit hat. Der heilige Augustin beobachtet sehr schön, daß Zachäus, und jener Hauptmann im Evangelium, beyde auf verschiedene Weise, der eine durch freudige Aufnahme, der andere durch demüthige Ablehnung, den Erlöser geehret haben (54. Br. an den Jan.).

§. 41.

Weihe.

Es ist nicht genug, daß die Gläubigen ihre Gemeinschaft unter einander, und mit der Kirche förmlich darstellen; sie müssen sie auch auf eine reale Weise ausüben. Damit aber eine solche reale Wechselwirkung der ganzen Kirche mit ihren Gliedern durch Lehre, und That möglich werde, sind öffentliche Personen nothwendig, welche

die Kirche vorstellen, im Nahmen derselben handeln, und Kleriker heissen. Die feyerliche, und öffentliche Bestimmung derselben zum Kirchenamte heißt die Weihe (ordinatio). Durch sie erhält die kirchliche Gemeine ihre Diener, und die letzteren die nöthige Gewalt, und äussere Zusicherung der göttlichen Gnade zur zweckmässigen Führung ihres Amtes.

§. 42.

Erfordernisse zum Empfange derselben.

Zum würdigen Empfange der Weihe gehören

a) Die erforderlichen Eigenschaften, und der wohlgeprüfte Beruf.

b) Eine reine, und heilige Absicht.

c) Der Stand der Gnade.

d) Eine zweckmässige Vorbereitung durch besondere Andachtsübungen.

§. 43.

Krankensalbung.

Der Austritt eines Mitgliedes aus der streitenden Kirche durch den Tod, machet sowohl für die kirchliche Gemeine, als auch für den Austretenden eine wichtige Epoche, worin der letztere einer besonderen Hilfe von oben bedarf. Der körperliche Zustand, die natürliche Furcht des Todes, das Bewußtseyn der in ihren inneren,

und äusseren Folgen nicht gehörig getilgten Sünde, des Mangels der zu leistenden Genugthuung (als Ueberbleibsel des Bösen), und das daraus hervorgehende Besorgniß für das künftige Schicksal in der Ewigkeit erregen allerdings ein lebhaftes moralisches Bedürfniß einer feyerlichen Zusicherung der göttlichen Gnade, und Barmherzigkeit, welche nach der auf Schrift Jak. V. 14., 15., und Tradition gegründeten Lehre der Kirche durch das Sakrament der Krankensalbung ertheilet wird.

§. 44.

Um dieses heil. Sakrament theils würdig, theils mit dem gehörigen Nutzen zu empfangen, soll der Kranke Wie sie zu empfangen sey.

a) Das Bewußtseyn des Standes der Gnade haben,

b) Den Gebrauch seiner Vernunft besitzen,

c) Sich mit dem Gebethe des Priesters vereinigen;

d) Einen lebhaften Glauben an Gott durch Jesum, und eine herzliche Reue über die Sünde, vorzüglich zur Zeit der Salbung, erwecken,

e) Sich einer wahren Ergebenheit in den heil. Willen Gottes befleissen.

§. 45.

Sakrament der Ehe.

Die abgängigen Mitglieder der Kirche müssen immer wieder ersetzet, und die Gemeine der Heiligen in der Welt erhalten, und fortgepflanzet werden. Dazu ist die Geschlechtsvereinigung in der Ehe nothwendig. Sie ist also in Hinsicht auf die Kirche (in Christo, et in ecclesia Ephes. V. 32.) allerdings etwas wichtiges, erhabenes, und heiliges; und es wird deßwegen nach der Lehre der Kirche ihren Mitgliedern, die die Ehe auf eine dem Gesetze des Rechtes, und der Tugend angemessene Weise eingehen, die äussere Versicherung der zur Erfüllung der heil. Pflichten des Ehestandes nöthigen Gnade gegeben; und diese Zusicherung ist das, was wir unter dem Sakramente der Ehe verstehen.

§. 46.

Vorbereitung dazu.

Zum Empfange dieses Sakramentes ist erforderlich:

a) Eine vorläufige christliche Wahl.

b) Eine reine, und heilige Absicht.

c) Die Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen.

d) Kenntniß, und Unterricht von der christlichen Lehre überhaupt, insbesondere von den Pflichten des Ehestandes.

e) Ein gutes Gewissen.

§. 47.

Die in der Kirche vorhandene Bußanstalt

Durch die Taufe geht der Mensch in die Kirche ein, und erhält dadurch auch zugleich die feyerliche Vergebung der Sünden. Er wird nun nicht mehr als Sünder betrachtet, und die Kirche hat einen Getauften wegen seiner vorigen auch noch so schweren Sünden nie unter die Busse gethan. Von der Zeit der Taufe an wird nun auf den Fortschritt in der Tugend, und nicht mehr auf die Sünde gerechnet; diese gehört nicht zur Ordnung der Kirche, sondern ist ausser derselben; und in dieser Hinsicht ist auch die Bußanstalt als eine ausserordentliche anzusehen. Man versteht aber unter den Sünden, worauf sich die Bußanstalt nothwendig bezieht, nicht solche Fehler, welche die herrschende gute Gesinnung nicht aufheben, weil sonst die Kirche aus lauter Sündern zusammengesetzt wäre; sondern solche Vergehungen, die die tugendhafte Gesinnung im Menschen tilgen, und ihn in den Zustand des geistigen Todes versetzen. Sünder der ersten Art gehören noch immer unter die Gerechten, und sie können ihre Fehler auf mancherley Weise, durch Gebeth, gute Werke u. d. gl. austilgen; obschon auch für sie der Gebrauch der Bußanstalt heilsam ist. Jene aber von der zweyten Gattung gehören dem Geiste nach nicht zur Gemeine der Heiligen, und sie sollen in dieser Hinsicht von der Kirche ausgeschlossen werden. Da aber ihre Besserung Pflicht

ist, und sie dabey von der Kirche geleitet werden sollen, so sollen sie doch auch mit derselben vereiniget bleiben. Jene nothwendige Ausschliessung nun mit dieser nothwendigen Verbindung zusammengenommen gibt den Begriff einer partialen Absönderung der Sünder zur Busse, und sie machen daher in der kirchlichen Gemeine einen abgesönderten Stand aus. Es geht also aus dem Begriffe der Kirche die Nothwendigkeit einer eigenen Bußanstalt hervor; und eine solche hat Jesus in derselben niedergelegt, welche, in so fern dabey eine äussere Zusicherung der Gnade, und Versöhnung vorkommt, eine sakramentalische heißt.

§. 48.

Muß dem Bedürfnisse des Sünders ganz entsprechen.

Die kirchliche Bußanstalt muß dem Bedürfnisse des Sünders gänzlich angemessen seyn. Dieses Bedürfniß ist die Wiederherstellung in den Stand der Gnade, oder die Wiederversöhnung (reconciliatio), deren sich der Büsser bewußt werden soll. Diese Bußanstalt muß sich also auf alles beziehen, was immer zur erwähnten Wiederversöhnung, und deren Bewußtseyn gehört; also

1. Auf Tilgung der Sünde

a) Nach ihrer Strafwürdigkeit, oder Schuld; durch Sinnesänderung, Reue, Vorsatz, Aufhebung der Wirkungen der Sünde in der Welt, neuen Lebenswandel.

b) Nach ihrer moralischen Folge, oder nach der Strafe; durch Genugthuung.

2. Auf Versicherung der getilgten Sünde, der Schuld, und Strafe nach.

§. 49.

So wahr der Sünder, und zwar unter der Leitung der Kirche in den Stand der Gnade wieder eingesetzet werden soll, so wahr ist er verbunden, die von Jesu in seiner Kirche getroffene Bußanstalt zu gebrauchen. Man muß aber bey dieser Pflicht ein doppeltes Verhältniß des Sünders, das innere zu Gott, und das äussere zur Kirche betrachten. Nach jenem wird der erwähnte Gebrauch seinem eigenen Gewissen überlassen; die Kirche stellet hier nur vor, was jeder zu thun verbunden sey; sie machet aber in Ansehung des bloß Inneren eben so wenig äussere gesetzliche Bestimmungen, als irgend eine andere Gesellschaft. In so fern aber der Sünder im äusseren Verhältnisse mit der Kirche steht, und seine Vergehungen in ihr bekannt werden, kann sie allerdings auch äussere Verordnungen machen, daß gewisse Sünder der Busse unterworfen werden, wie sie es denn auch oft, und vielmahl gethan hat. Pflicht, dieselbe zu gebrauchen.

§. 50.

Für jeden Fall aber muß die Kirche in den Stand gesetzet werden, die Bußanstalt an dem Nothwendigkeit

Sünder zu seiner Besserung, und Beruhigung wirksam machen zu können: sie muß zu dem Ende wissen, daß sie einen Sünder, und welchen sie vor sich habe. Schon deßwegen ist also das Bekenntniß der Sünden von Seite des Büssers nothwendig. Aber es liegt noch ein anderer Grund des Selbstbekenntnisses in der Natur des Bußgeschäftes. Die Kirche nähmlich handelt als Tugendgesellschaft immer mit Hinsicht auf das Gewissen derjenigen, die sie leitet: nun ist aber das Gewissen unübertragbar, und es verhält sich dabey die Sache ganz anders, als bey dem bloß rechtlichen Verfahren mit einem Verbrecher, wo man sich allerdings mit der sicheren Ueberweisung desselben (convictione) auch ohne sein Bekenntniß begnügen kann: denn hier handelt es sich um ein bloß äusseres Verhältniß. Bey dem auf das Gewissen gerichteten Bußgeschäfte aber ist es nicht genug, daß ein Mensch obrigkeitlich als ein Sünder erkläret werde; er muß nach seinem eigenen Gewissen sich als einen solchen darstellen, und folglich selbst bekennen, daß er ein Sünder von dieser Beschaffenheit, und in diesem Grade sey. Deßwegen hat die Kirche im Alterthume von den Büssern die Selbstanklage (exomologesis) auch über die schon bekannten Fehler als einen Beweis der sich bessernden Gesinnung gefordert. In so fern nun dieses Bekenntniß nicht öffentlich (welches bey unbekannten Sünden nicht nur nicht nothwendig ist, sondern sogar ärgerlich, und pflichtwidrig seyn würde), sondern in Geheim geschieht, heißt es die geheime Selbstanklage, oder die Ohrenbeicht.

§. 51.

Von einem solchen geheimen Sündenbekenntnisse haben wir nicht nur mehrere ausdrückliche Zeugnisse des Alterthumes; sondern es erhellet die Uebung desselben auch daraus, weil so manche nicht bekannte Sünder mehr, oder weniger an der kirchlichen Bußanstalt theilgenommen haben, welches gewiß nicht ohne Leitung der Kirche, also nicht ohne Kenntniß derselben geschehen ist. Denn damahls war die Andacht der Christen noch nicht so eigensinnig, wie bey vielen heut zu Tage. Deßwegen wurde auch oft dem Eifer derselben in Beziehung auf den Gebrauch der Bußanstalt zur Vermeidung des Aergernisses Einhalt gethan. Doch was braucht es viel? Wenn einmahl die Bußanstalt Jesu auch für diejenigen niedergelegt ist, die keine bekannten Sünder sind, so ist die Pflicht des geheimen Sündenbekenntnisses ausser allem Zweifel.

Des Sündenbekenntnisses.

§. 52.

Aber warum lieset man denn in den Urkunden der ersten Christenheit nicht so vieles von der Ohrenbeicht, als man nach dem heutigen Gebrauche mit Rechte erwarten könnte? Zur Beantwortung dieser Frage dienen folgende Bemerkungen. Viele von den sündhaften Christen wurden damahls ganz von der Gemeinde ausgeschlossen, viele der öffentlichen Busse unterworfen. Die Bußanstalt wurde bey den ersten Christen nicht, wie

Bemerkungen über den Mangel der ältesten Geschichte hiervon.

heut zu Tage für eine ordentliche Andachtsübung gehalten, wohl aber das heilige Abendmahl, welches sie bey ihren öffentlichen Zusammenkünften allemahl feyerten, und wobey es wohl unmöglich gewesen wäre, jederzeit zugleich zur Beicht zu gehen: die Kirche hat dieses auch von denjenigen, die sich keiner schweren Sünde bewußt waren, nie gefordert. Auch gab es damahls bey aller Gewissenhaftigkeit der Lehrer doch keine solchen Kasuisten, die überall Todsünden geschaffen hätten. Gewiß war auch der Lebenswandel der damahligen Christen viel besser; denn durch die Verfolgungen wurde die Gesinnung geprüfet. Die nicht Muth genug hatten, fielen ohnedieß ab, und von den Beharrlichen, die schon einmahl Leib, und Leben auf die Tugend gewagt haben, war doch keine so tödtliche Nachgiebigkeit gegen das Gelüsten in ihrem Wandel zu befürchten. Da es endlich in derselben Zeit nicht so gewöhnlich war, zur geheimen Beicht zu gehen, sondern die Sache dem Gewissen eines jeden heimgestellet wurde; so mögen doch wohl manche gewesen seyn, die sich dieser Anstalt auch gegen ihr Gewissen nicht bedienet, und daher unwürdig dem heiligen Abendmahle genähert haben.

§. 53.

Eigenschaften der Selbstanklage.

Es ist schon oben (§. 50. 51.) von dem wesentlichen Zusammenhange des Sündenbekenntnisses mit der Bußanstalt, und von der darauf sich

beziehenden Pflicht gesprochen worden; nun von den Eigenschaften desselben. Diese sind

1. **Demuth.** Eine demüthige Gesinnung ist wohl von einem aufrichtigen Bekenntnisse seiner moralischen Gebrechen untrennbar.

2. **Vollständigkeit.** Diese erstrecket sich auf alles, was entweder allein, oder mit anderen Umständen zusammengenommen geeignet ist, die überwiegend böse Gesinnung des Sünders nach ihrer wahren Beschaffenheit zu erkennen zu geben; also auf alle schweren Sünden, auf die schwer vergrössernde Zahl, Gattung, und Umstände derselben, auf die Zeit der Verharrung darin, die Gewohnheit u. d. gl.

Doch ist die Pflicht der Vollständigkeit der Beicht nicht so absolut, daß sie nicht auch Ausnahmen litte, und zwar

a) Wegen eintretender physischer Unmöglichkeit, z. B. im Falle des körperlichen Unvermögens bey einem Kranken, im Falle eines Schifbruches, einer Feuersbrunst, einer Schlacht, und so oft Gefahr auf dem Verzuge haftet; wohin aber der grosse Zusammenlauf an gewissen Beichttägen nicht gehört.

b) Wegen einer Kollision, in welche die er-

wähnte Pflicht mit einer anderen kommt, die ihr vorgeht: wenn z. B. ein Priester eine Sünde ohne Verletzung des Beichtsigilles nicht bekennen könnte, wenn aus der Vollständigkeit des Bekenntnisses entweder für den Beichtenden, oder für den Beichtvater, oder auch für andere ein wichtiges Uebel zu befürchten wäre; wie etwa bey einem schwachen Kranken, zur Pestzeit, und in verschiedenen anderen Fällen. Es versteht sich aber wohl von selbst, daß man einer solchen Kollision nach Möglichkeit auszuweichen, falls aber dieses nicht möglich ist, den Mangel der Vollständigkeit nach Aufhörung der Kollision zu ersetzen habe.

3. **Präzision.** Besteht darin, daß alles, was nicht zur Sache gehört, wegbleibe: wohin vorzüglich die unnöthige Angabe der Mitschuldigen zu zählen ist: denn anderer Leute Fehler ohne Noth zu entdecken, ist im Beichtstuhle eben so wenig, als ausser demselben erlaubt. Eine Ausnahme findet damahls statt, wenn die Entdeckung des Mitschuldigen wesentlich mit der Vollständigkeit der Beicht zusammenhängt, und diese bey einem anderen Beichtvater gar nicht, oder nicht ohne wichtigen Abbruch der Wirksamkeit des Bußgeschäftes für den Büsser gemacht werden kann. Es kann wohl auch die Pflicht der Abwendung eines Uebels von den Mit-

schuldigen, oder anderen eine solche Entdeckung rechtfertigen; welche aber, wenn sie zur vollständigen Selbstanklage des Büssers nicht nothwendig ist, wohl füglicher ausser der Beicht geschieht; indem die letztere über das Bewußtseyn der eigenen Fehlerhaftigkeit nicht hinaus gehen soll.

4. Folgsamkeit. Da der Büsser zu dem Ende seinen Gewissenszustand dem Diener der Kirche entdecket, um die Bußanstalt an sich wirksam zu machen; so muß er nothwendig die Bereitwilligkeit haben, sich demselben zu unterwerfen, und seiner Leitung zu folgen: ausser er fände, daß ihm etwas gegen sein Gewissen vorgelegt würde: in welchem Falle er sich an einen anderen Beichtvater zu wenden, überhaupt aber, wenn es ihm frey steht, einen solchen zu wählen hat, dessen Leitung er für sich zu seinem Heile am wirksamsten findet.

§. 54.

Mängel bey dem Gebrauche der Bußanstalt.

Bey dem Gebrauche der Bußanstalt können verschiedene Mängel in Ansehung des Bekenntnisses der Sünden, der Reue, des Vorsatzes, der Werke der Besserung, und Genugthuung vorkommen. Ein solcher Mangel ist wesentlich, wenn er als ein Beweis der Beharrlichkeit des Sünders in der überwiegend bösen Gesinnung angesehen werden muß, und zieht die Ungültig-

keit des Geschäftes, folglich die Pflicht der Erneuerung des Bußaktes, also auch des Bekenntnisses nach sich: wo hingegen bey einem ausserwesentlichen Mangel der Büsser bloß zur Ergänzung verpflichtet ist.

§. 55.

Sakramentalische Lossprechung.

Der Büsser muß sich der Wiederversöhnung in der Aufhebung der Schuld, und Strafe der Sünde bewußt werden. Dieses Bewußtseyn erhält er innerlich durch den Glauben an die unendliche Barmherzigkeit Gottes durch Jesum, verbunden mit seiner Würdigkeit; äusserlich durch die feyerliche Zusicherung der Kirche im Nahmen Gottes, welche Lossprechung heißt, und, in so fern sie sich auf die Schuld, und deren ewige Folge bezieht, die Absolution von der Sünde, oder die sakramentalische; in so weit sie aber die zeitlichen Strafen betrifft, die Pönalabsolution, oder der Ablaß genannt wird.

§. 56.

Wann sie im Alterthume ertheilet worden sey.

Die Kirche hat bekanntermassen in den vorigen Zeiten ihren Büssern während der Bußzeit mehrere Absolutionen ertheilet, und man streitet hierüber, welche von diesen die eigentlich sakramentalische gewesen, und ob sie beym Anfange, oder im Fortgange, oder am Ende der Bußstationen gegeben worden sey. Am wenigsten wird man sich irren, wenn man sagt, die Kirche habe

sich hierin an keine Zeit gebunden, und man wird nicht zweifeln dürfen, daß sie die erwähnte Lossprechung den Büssern nur dann habe zukommen lassen, wenn sie solche, und so viele Aeusserungen der Sinnesänderung an ihnen wahrgenommen hat, daß sie daraus auf das Uebergewicht des Guten über das Böse in denselben schliessen konnte. Der Sünder kann sich ja durch die Lossprechung nur in so fern beruhigen, als er sich seiner Würdigkeit bewußt ist, deren Mangel durch jenes äussere Zeichen keineswegs ersetzet werden kann.

§. 57.

Zeitliche Strafen für die Sünde.

Die wirkliche Sinnesänderung, die sich durch die Handlungen zu erkennen gibt, fällt in einen bestimmten Zeitpunkt: von diesem an, ist der Sünder als ein Bekehrter anzusehen. Aber es hört deßwegen die Pflicht, in der Besserung fortzuschreiten, nicht auf, und es tritt jetzt erst vorzüglich die Verbindlichkeit ein, für die vergangenen Sünden zu büssen, und die Ordnung der göttlichen Gerechtigkeit herzustellen. Denn zur gottgefälligen, und verdienstlichen Abbüssung, und Genugthuung gehört ja ein guter, gebesserter Wille, welcher in dem unbekehrten Sünder nicht ist. Dieser Fortschritt in der Besserung also, und die damit untrennbar zusammenhängende Genugthuung ist in dem Begriffe des Bußwesens enthalten, und es steht daher der Kirche ohne Zweifel zu, den Büsser auch hierin zu leiten.

Deßwegen hat sie die Pönitenten auch nach eingetretener Epoche ihre Sinnesänderung noch längere Zeit unter der Busse behalten, ihnen verschiedene Werke zur Bekämpfung der regen Sinnlichkeit aufgeleget, mit der Anweisung, sie zugleich als gebührende Strafen im Geiste der Busse zu übernehmen. Da die erwähnte Genugthuung nicht ewig fortdauern kann, so werden die zu selber gehörigen Strafen **zeitliche** genannt.

§. 58.

Ablaß.

Weil die Kirche als Tugendgesellschaft immer ihr erstes Augenmerk auf die Gesinnung richtet, diese aber bey den auch bekehrten Sündern verschieden ist, so hat sie öfter vorzüglich mit Hinsicht auf den grösseren Eifer derselben in Ansehung der von ihr bestimmten Bußzeit, und in selber auszuübenden Besserungs- und Genugthuungswerke einen Erlaß, oder Ablaß ertheilet, in der Ueberzeugung, daß der bessere Wille den kürzeren, und geringeren Bußwerken den nähmlichen, oder einen grösseren Werth gebe, als der minder gute den längeren, und beschwerlicheren. Das Befugniß zu einem solchen Erlasse liegt in der der Kirche von Christo verliehenen Vollmacht, das **ganze** Bußwesen zu leiten.

§. 59.

Meinungen darüber.

Es gibt in der katholischen Kirche zweyerley Meinungen über den Begriff des Ablasses. Ei-

nige halten ihn für eine Nachlassung derjenigen zeitlichen Strafen, welche der Sünder der göttlichen Gerechtigkeit schuldig ist: andere hingegen meinen, er sey bloß die Erlassung der sogenannten kanonischen Strafen. Beyde behaupten theils Wahres, theils Falsches. Die ersteren haben recht, daß sie die erwähnte Nachlassung auf Gott beziehen; aber unrecht, wenn sie dabey alle Rücksicht auf die kirchliche Bestimmung der zeitlichen Strafen auf die Seite setzen: denn daraus folgte, daß die Kirche die Macht habe, auch jene Strafen zu erlassen, die unter ihre Anordnung gar nicht fallen, wie z. B. die im künftigen Leben. Die letzteren haben recht, wenn sie sagen, daß man bey dem Ablasse auf das Verhältniß zur Kirche in Ansehung der Strafen, die nachgesehen werden sollen, sehen müsse; aber sie haben sehr unrecht, wenn sie eine solche Nachsicht nicht auf Gott beziehen. Denn auf diese Art weisen sie der Kirche einen bloß politischen, äusseren Zweck an; da sie doch alles im Nahmen Gottes thut, in seinem Nahmen Strafen auflegt, in seinem Nahmen sie erläßt.

§. 60.

Die Wahrheit liegt in der Mitte; nach ihr ist der Ablaß die Nachlassung der von dem Büsser der göttlichen Gerechtigkeit zu entrichtenden Strafen, in so weit sie von der Bestimmung der Kirche abhängen. Aus diesem Begriffe folgt, daß sich der Ablaß nicht auf jene Strafen erstrecke, Bestimmter Begriff des Ablasses.

welche der kirchlichen Anordnung nicht unterliegen, also nicht auf die im anderen Leben, auch nicht auf diejenigen, welche mit der bis ans Ende des Lebens fortdauernden Besserung, und Genugthuung verbunden sind. Wenn die Kirche einem Büsser auch vollkommenen Ablaß ertheilet hat, so hat sie ihm doch nicht gesagt, er dürfe sich nun weiter vor Gott, und in seinem Gewissen nicht mehr bessern, und die mit dieser Besserung wesentlich, oder zufällig verbundenen Beschwerden nicht ferner im Geiste der Genugthuung übernehmen. Es folgt aber doch ebenfalls aus dem aufgestellten Begriffe, daß die Nachlassung der von der Kirche bestimmten zeitlichen Strafen auch vor Gott gültig sey; weil sie in Rücksicht auf ihn auferlegt, und durch die von ihm ertheilte Vollmacht nachgelassen werden.

§. 61.

Wirkung desselben.

Der nach dem Geiste der Kirche ertheilte Ablaß hat allerdings einen grossen Vortheil für den würdigen Büsser. Er wirkt Trost, Beruhigung, und Aufmunterung II. Kor. II. 6—8., hat die kirchliche Wiedervereinigung mit der Gemeine der Heiligen, und die Theilnahme an jenen Gütern zur Folge, von denen der Büsser vorher ausgeschlossen war.

„Dieß, wird man sagen, setzt immer die alte Bußdisziplin voraus: was kann aber der Ablaß heut zu Tage für eine wirksame Bedeutung

haben?" Zur Beantwortung dieser Frage bemerke man Folgendes.

Der Geist der Kirche ist noch immer der nähmliche, wie in den alten Zeiten. Die erwähnte Bußdisziplin ist von der Kirche nie förmlich aufgehoben worden: vielmehr hat der Kirchenrath von Trient (XXIV. Sitz. VIII. Hauptst.) ihr Daseyn bestättiget. Die Kirche übt ja noch immer die Leitung des Bußgeschäftes durch ihre Diener aus, welchen sie den Auftrag machet, den Sündern nach Maßgabe ihrer Vergehungen auch schwerere Bußwerke aufzulegen. Warum soll sie nicht einen Theil der nach ihrer Anweisung aufzulegenden, oder aufgelegten Werke erlassen können, wenn sie findet, daß die Pönitenten einer solchen Nachsicht würdig sind? welche Würdigkeit aber freylich von den Dienern der Kirche, die mit den Büssern unmittelbar zu thun haben, beurtheilet werden muß, damit so durch ihre Hand der von der Kirche ertheilte Ablaß ausgespendet werde. So fordert es die gute Ordnung, und der wahre Nutzen der Gläubigen.

II. Abschnitt.

Von den Tugendmitteln, deren Anordnung Jesus seiner Kirche überlassen hat.

§. 62.

Rechtliches Verhältniß der Kirche.

Die Kirche hat als Tugendgesellschaft unstreitig das Recht, zur Erhaltung, und Beförderung der Frömmigkeit, und Gottseligkeit ihrer Mitglieder Mittel vorzukehren, und zu dem Ende Verordnungen ergehen zu lassen, welche, in so fern sie sich auf ihren eigenthümlichen Zweck, die Tugend, beziehen, Tugendgesetze sind; in so weit sie aber das rechtliche Verhältniß ihrer Mitglieder in Beziehung auf jenen Zweck bestimmen, rechtliche Statuten heissen, die in ihr ein öffentliches Recht begründen, welches aber in Beziehung auf den Staat ein Privatrecht, und folglich der bürgerlichen Gesetzgebung untergeordnet ist, wie schon anderswo (Allg. Sittenl. §. 76.) in Erinnerung gebracht wurde. Dagegen aber erwartet die Kirche vom Staate den Schutz, und die Handhabung ihrer Rechte, besonders gegen diejenigen, welche ihre innere Konstitution stören, sich ihren Anordnungen widersetzen, und dennoch ihre Mitglieder bleiben wollen. Solche Leute sind nicht nur unmoralisch, sondern auch Verletzer des Rechtes. Da Jesus eine wahre Kirche gestiftet hat, und diese das Recht zu allem dem

haben muß, was mit der Tugend zusammenhängt, so ist gewiß der Rechtsstand der Kirche dem Willen Gottes, und seiner Anordnung gemäß: und wenn gleich der Erlöser seinen Aposteln keine zeitlichen Güter hinterlassen hat, so hat er sie doch nicht zu rechtslosen Subjekten machen, und ihnen auch als Kirchendienern die Rechtsfähigkeit nicht nehmen wollen.

§. 63.

Feyer der Sonn-, und Festtäge.

Die kirchlichen Tugendgesetze gehen theils die Gläubigen überhaupt, theils besondere Mitglieder an. Zu den ersteren gehört die Feyer der Sonn- und gewisser Festtäge, auf die an einem anderen Orte (Bes. Sittenl. §. 64—66.) angegebene Weise. Dieses Geboth ist in Ansehung der zur öffentlichen Gottesverehrung bestimmten Täge ein kirchliches, weil Jesus diese Bestimmung seiner Kirche überlassen hat: in Ansehung des Wesentlichen der Sache selbst aber muß es allerdings als ein göttliches angesehen werden.

§. 64.

Jährliche Beicht.

Was die Kirche mit den Sündern in den alten Zeiten in Ansehung gewisser öffentlicher Vergehungen gethan hat, das thut sie heut zu Tage kraft einer von dem IV. Kirchenrathe im Lateran erlassenen Verordnung in Ansehung der Zeit ohne Rücksicht auf die Gattung, und Oeffentlichkeit der Sünden: indem sie befiehlt, daß

jeder Gläubige wenigstens des Jahres einmahl seine Sünden dem eigenen Seelsorger bekenne; ohne deßwegen dem sonstigen Noth- oder Andachts-gebrauche Schranken zu setzen; denn hierüber weiset sie jeden an sein Gewissen an. Dieses Geboth verbindet aber nur diejenigen, welche zu den Unterscheidungsjahren gekommen, und einer schweren Sünde fähig sind. Es ist zwar in dieser Verordnung die Zeit des Jahres nicht ausdrücklich bestimmt, aber der von dem Kirchenrathe zu Trient (XIV. Seß. V. Hauptst.) gutgeheissene Gebrauch, der Zweck der Osterfasten, und die zu Ostern befohlene Kommunion sprechen allerdings für die österliche Zeit. Nach dem Inhalte des Kirchengebothes soll die Beicht bey dem ordentlichen Seelsorger abgelegt werden; doch findet hierin auch eine Ausnahme statt: immer soll aber auch in diesem Falle die Ordnung in so fern beobachtet werden, daß die Eingepfarrten die Erlaubniß einer solchen Ausnahme von ihrem Hirten begehren.

§. 65.

Oesterliche Kommunion.

Mit dem erwähnten Gebothe hängt jenes zusammen, kraft dessen die Kirche den Gläubigen beyderley Geschlechtes, sobald sie zu den Jahren der Unterscheidung kommen, befiehlt, wenigstens zur österlichen Zeit das heil. Abendmahl zu empfangen, wenn nicht etwa der eigene Seelsorger, oder Gewissensrath aus irgend einem vernünftigen Grunde die Enthaltung davon auf einige Zeit für nöthig, oder rathsam erachtet. Da

das heilige Sakrament des Altares nicht für die Sünder, sondern für die Tugendhaften, und nach seinem Begriffe, nach der ausdrücklichen Verfügung Jesu, und dem Beyspiele der alten Gläubigen zur Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung gehört, und ein höchst schätzbares Tugendmittel ist; so muß die erwähnte Kirchenverordnung nicht als eine Beschränkung der Pflicht des öfteren Empfanges, sondern kann nur als Folge einer eingetretenen bedauernswürdigen Lauigkeit der Christen angesehen werden.

§. 66.

Unter anderen allgemeinen Gebothen der Kirche kommt auch jenes der Fasten vor. Fastengeboth.

Die kirchliche Fasten ist schon sehr alt, und wurde auch von den ersten Christen, aber auf eine Weise beobachtet, wovon der heutige Gebrauch in vielen Stücken abweichet. Fasten gehört unter die oben (§. 11.) erwähnten Werke der Abtödtung, und hat also den allgemeinen Vortheil derselben, nebst dem besonderen, daß es die Sinnlichkeit auf einer Seite beschränket, auf welcher sie oft, und mannigfaltig ausschweifet. Es verschaffet auch auf die ordentliche Weise gebrauchet dem Gemüthe eine religiös-moralische Stimmung, und machet es zu solchen Betrachtungen aufgelegt, die mit der sittlichen Besserung, und Vervollkommung in Verbindung stehen, und zu ihrer Beförderung beytragen. Deßwegen hat

auch die alte Kirche das Fasten mit der Bußübung, und mit der Feyer gewisser Zeiten verbunden, an denen eine besondere Erhebung des Geistes zum Uebersinnlichen durch heil. Betrachtungen erforderlich war.

§. 67.

Falsche Vorwände

Da also die Fasten einen so guten Zweck, und die Kirche sie deßwegen als ein öffentliches Tugendmittel angeordnet hat; so ist wohl kein Zweifel, daß jedes Mitglied derselben verbunden sey, sich gewissenhaft dieser Anordnung zu unterwerfen, ohne etwa die unvernünftige Einrede zu machen, daß man dieses Mittels nicht bedürfe, oder selbes nach dem eigenen Gefühle seines Bedürfnisses schon zur gehörigen Zeit anwenden werde. Dieß kann man von jedem Tugendmittel, als z. B. vom Bethen ebenfalls sagen, und doch wird man nicht läugnen können, daß auch gewisse Zeiten zum öffentlichen Gebethe bestimmet werden müssen, und daß einer solchen Bestimmung jeder einzelne sich zu unterwerfen habe. So fordert es die nothwendige Vereinigung aller Guten zur gemeinschaftlichen, öffentlichen Tugend: **Keiner von uns lebt bloß für sich selbst,** sagt der Apostel Röm. XIV. 7. Deßwegen ist es auch nicht die materielle gegen das Fastengeboth genossene Speise, die den Menschen verunreiniget (denn diese verändert ihre Natur nicht), sondern die einem solchen Genusse zum Grunde liegende sinnliche Denkungsart, und der aus dem

Herzen kommende böse, ungehorsame, und die Ordnung störende Wille; und es ist daher die Anwendung des bekannten evangelischen Spruches: „Was zum Munde eingeht, verunreiniget den Menschen nicht," auf die kirchliche Fasten zur Herabsetzung derselben höchst ungeschickt.

§. 68.

Gegen die Pflicht der Beobachtung desselben.

Auch widerspricht das erwähnte Kirchengeboth der natürlichen Pflicht der Selbsterhaltung nicht; denn der zur Erfüllung dieser Pflicht nöthige Genuß ist in jenem Gebothe gar nicht begriffen, und die Kirche will nicht, daß jemand durch Fasten sich entkräften, seinem Leben, oder seiner Gesundheit schädlich werden, sondern nur, daß er sein Gelüsten bezähmen, und sich in dem, was eben nicht zur Selbsterhaltung gehört, Abbruch thun solle. „Aber wenn man einmahl etwas zu sich nimmt, was nicht mehr nothwendig ist, so verletzet man ja die Pflicht der Mässigkeit, welche auch ohne kirchliche Anordnung immer zu beobachten ist." So können nur diejenigen sprechen, welche eine so beschränkte Gesundheitssphäre haben, daß sie, wenn sie mehr, oder etwas anderes, als ihnen nöthig ist, geniessen, krank werden. Zum Glücke aber ist die unverdorbene Natur anders beschaffen; nach ihr kann der Mensch innerhalb gewisser Gränzen mehr, oder weniger, dieß, oder jenes zu sich nehmen, ohne deßwegen seiner Gesundheit einen Schaden zuzufügen (defecerunt scrutantes scrutinio).

§. 69.

Wie dieses Geboth

Die eigentliche Fasten erstrecket sich auf die Beschränkung des Genusses

a) In Ansehung der Nahrung selbst, sowohl was die Beschaffenheit, als die Menge derselben betrifft;

b) In Betreff der Zeit; so, daß er nicht zu jeder beliebigen, sondern nur zur bestimmten, und gewöhnlichen Zeit erlaubt ist. Nach der gegenwärtigen Gewohnheit wird nebst der einmahligen ordentlichen Sättigung auch eine kleine sogenannte Abendkollation gestattet.

Daß nicht alle Fasttäge im eigentlichen Verstande solche seyn, sondern mehrere sich nur auf die blosse Enthaltung von Fleischspeisen erstrecken, ist bekannt.

§. 70.

Erfüllet werden solle.

Wer die erwähnten Beschränkungen zwar beobachtet, sich aber dafür weidlich entschädiget, seinem Gelüsten durch ausgesuchte Speisen, durch Gastereyen, durch verschiedene andere Lustbarkeiten, so viel möglich, zu gut thut, und statt etwas für die Armen in Ersparung zu bringen, einen desto verschwenderischeren Aufwand machet; wer die Fasten nicht als ein Erinnerungsmittel an die Pflicht der Enthaltung von der Sünde ge-

brauchet, sich dadurch nicht zur Besserung, und Busse bringen, nicht zum Kampfe gegen die bösen Lüste stärken, nicht zur Ausübung guter Werke ermuntern läßt, der hat bloß den todten Buchstaben des Gesetzes, und ist von dem belebenden Geiste desselben weit entfernet.

§. 71.

Welche davon ausgenommen seyn.

Von der Beobachtung des kirchlichen Fastengebothes sind ausgenommen

a) Diejenigen, welche das ein, und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurück gelegt haben.

b) Jene, welche, und in so fern sie entweder mit Rücksicht auf ihre innere Leibes-, und Gesundheitsbeschaffenheit, oder in Ansehung gewisser nothwendiger, oder ordentlicher Standesarbeiten, u. d. gl., mit einem Worte, wegen einer Kollision mit einer wichtigeren Pflicht nicht fasten können.

§. 72.

Ueber die kirchliche Dispensation.

Da es sich aber bey gesetzlichen Bestimmungen nicht um die blosse Privatsache eines jeden, sondern um die öffentliche Angelegenheit, und allgemeine Ordnung handelt; so kann man sich zu einer solchen Ausnahme nicht ausschließlich auf das innere Zeugniß seines Gewissens stützen: sondern man muß sich dabey auch in ein solches

Verhältniß zur Kirche setzen, daß keine Veranlassung zur Unordnung, und kein Aergerniß gegeben werde; zu dessen Abwendung man allerdings verbunden ist, Dispensation zu suchen.

§. 73.

In Ansehung der Fasten.

Es versteht sich wohl auch hier, wie überall, daß niemand über die Gränzen der Dispensation ausschweifen, sondern das Geboth, so weit es ihm noch möglich ist, ordentlich erfüllen solle. Wer z. B. Gesundheitshalber Fleischspeisen zu geniessen die Erlaubniß hat, glaube nicht, daß er nun auch vom Abbruche befreyet sey, und enthalte sich von dem sträflichen Muthwillen, nebst dem Fleische zugleich auch noch Fastenspeisen ohne Unterschied zur Befriedigung seines Gaumens zu geniessen. Auch wird der *gute* Christ den vorhandenen, obschon unsträflichen Mangel durch gute Werke zu ersetzen suchen.

Wer sich an den evangelischen Spruch erinneret: **Es geziemet sich, daß wir alles, was recht ist, erfüllen** Matth. III. 15., und: **Wer im Kleinen getreu ist, ist es auch im Grösseren** u. s. f. Luk. XVI. 10., und wohl bedenket, wie durch eine leichtsinnige Hinwegsetzung über eine Anordnung das Gewissen geschwächet, und der Grund zu verschiedenen anderen Unordnungen geleget wird, kann das über das Fastengeboth Angemerkte nicht überflüssig, und unnütz finden.

§. 74.

Da lärmende Ergötzungen sich mit dem stillen Geiste der Betrachtung, und Andacht nicht vereinbaren lassen, so will die Kirche zu gewissen Zeiten alle solche geräuschvollen Ergötzlichkeiten, auch diejenigen, die mit einer Hochzeitfeyer gewöhnlich verbunden sind, eingestellet wissen. Die einfache, geräuschlose Abschliessung des Ehevertrages, und Einsegnung ist in dem allgemeinen Kirchenverbothe nicht begriffen; doch sind hierüber besondere Verordnungen vorhanden.

Verboth der lärmenden Ergötzungen zu gewissen Zeiten.

§. 75.

Die wesentliche Beschaffenheit des menschlichen Verstandes, der zu allen Begriffen der Bilder, und Anschauungen bedarf; das Verhältniß des Erkenntnißvermögens zum Uebersinnlichen, welches nicht anders, als in Schematen, und Symbolen vorgestellt werden kann; das Bedürfniß der Vereinigung der Menschen zu einer Gesellschaft, und der wechselseitigen Einwirkung derselben zur Erbauung machet gewisse Zeremonien nothwendig, welche die Kirche, wie alles übrige zur Tugend gehörige zu bestimmen, und zu leiten hat. Die in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen heissen Zeremonialgesetze, zu deren Beobachtung die Mitglieder der Kirche verbunden sind, und die sie sich nach dem Geiste derselben zur Darstellung ihrer gottehrenden Gesinnung, zur Erinnerung an die Wahrheiten des Heiles,

Zeremonialgesetze der Kirche.

und zur wechselseitigen Erhebung des Gemüthes zum Uebersinnlichen zu Nutzen machen sollen.

§. 76.

Feyerliche Bittgänge. Unter anderen frommen Gebräuchen hat die Kirche auch einige feyerliche Bittgänge, und Prozessionen angeordnet. Ihre eigenthümliche Absicht dabey ist,

a) Daß wir dadurch ein öffentliches Zeugniß ablegen, daß man Gott überall verehren könne, und solle; daß er nicht in Tempeln, von Menschenhänden gebauet, eingeschlossen, sondern daß die ganze Welt sein Tempel, und Altar sey; daß wir öffentlich dort, wo sich die Spuren seiner wohlthätigen Wirksamkeit so sichtbar zeigen, besonders auf dem Felde, seine Güte, Weisheit, und Macht preisen, ihm für die empfangenen Wohlthaten an der Stelle ihres Ursprunges danken, und seinen ferneren Segen erflehen.

b) Daß wir unsere Einigkeit im Glauben, und in der Tugend zu erkennen geben, und eine feyerliche Darstellung machen, daß wir Glieder einer, und der nähmlichen Kirche, Kinder eines, und des nähmlichen Vaters seyn, daß die Gemeinschaft der Liebe durch keine Zeit, und durch keinen Ort getrennet werde, und daß wir in dieser brüderlichen Vereinigung beständig bleiben, und unaufhörlich in selber zunehmen wollen.

§. 77.

Ueber Privatprozessionen, u. Wallfahrten.

Es ist schon an einem anderen Orte erinnert worden, daß die Privatandacht der öffentlichen untergeordnet, und auf Kosten derselben, oder ohne Rücksicht auf sie, eben so wenig, als mit Abbruch der realen Pflichten ausgeübet werden solle. Dieß gilt nun wohl auch von den Privatprozessionen der Christen, und insbesondere von den Wallfahrten derselben. Immerhin mögen sie zur Erweckung guter Gedanken, und Empfindungen, besonders wegen der Abwechslung, und Neuheit der Gegenstände beytragen; aber in so fern sie ein ungegründetes Vertrauen verrathen, falsche Vorstellungen von Gott, und seinen Heiligen voraussetzen, der vorgeschriebenen Ordnung, und dem der Obrigkeit schuldigen Gehorsame entgegen sind, die Vernachlässigung der Standespflichten mit sich führen, die Schafe von ihren Hirten trennen, und die Wirksamkeit der zur Besserung der Menschen angeordneten Heilsmittel hindern, die Befriedigung der Neugierde, oder anderer sinnlicher Lüste zur Absicht haben, können sie weder als tugendhafte Handlungen an sich, noch als Mittel zur wahren Frömmigkeit angesehen werden.

§. 78.

Partikularverordnungen der Kirche.

Die kirchliche Gesellschaft ist in verschiedene Gemeinden ab- und untergetheilt, welche in Beziehung auf die ganze Kirche als Glieder zu be-

trachten sind. Diese haben in Ansehung der Zeit, des Ortes, der inneren Beschaffenheit der Menschen, und ihrer äusseren Umstände besondere moralische Bedürfnisse, welchen die Kirche in ihren Vorstehern durch Partikularverordnungen zu Hilfe kommt, deren Beobachtung für diejenigen, die sie angehen, eben so Pflicht ist, als die Beobachtung der allgemeinen Kirchengesetze für alle; denn auch sie beziehen sich auf die ganze Kirche vermittelst der einzelnen Gemeinden. Das Bedürfniß eines besonderen Gliedes am Leibe ist immer ein Bedürfniß des ganzen Leibes, obschon es von jenem eines anderen Theiles desselben verschieden ist. Die Verschiedenheit der kirchlichen Observanz in Betreff des Disziplinar- und Zeremonienwesens hat unter anderen auch diesen Vortheil, daß dadurch bey den Gläubigen der nothwendige Unterschied zwischen dem Wesentlichen, und Zufälligen der moralischen Religion im Andenken erhalten wird. Die christlichen Gemeinden im Alterthume haben bey aller ihrer Verschiedenheit in Ansehung der Kirchenzucht, und Gebräuche doch eine bewundernswürdige Vereinigung im Glauben, und in der Tugend behauptet.

§. 79.

Ueber das

Wie die Kirche jederzeit in Ansehung einzelner Gemeinden besondere Verfügungen getroffen hat, so hat sie es auch in Betreff gewisser Stände, insbesondere der Kleriker gethan. Aus den vielen Verordnungen, die die letzteren

angehen, heben wir das Brevier, und Zölibatgesetz aus.

Daß in den Kirchendienern die religiös-moralische Stimmung des Gemüthes beständig erhalten, und angeregt werden solle, ist wohl eine ausgemachte Sache. Deßwegen hat die Kirche auch schon in den ältesten Zeiten die Geistlichen an bestimmten Tageszeiten, welche unter dem Nahmen der kanonischen Stunden vorkommen, zum Gebethe angehalten; und obschon der Geist immer der nähmliche blieb, so litt doch der Buchstabe manche Veränderungen, bis er endlich in jene Form gebracht wurde, worin er das bekannte Brevier ausmachet. An diesem sollen nun nach dem heutigen Gebrauche die Kleriker den Geist des Gebethes darstellen; und sind dazu diejenigen, welche eine Pfründe, oder die höheren Weihen besitzen, verbunden.

§. 80.

Ohne den Werth des Guten, und Nützlichen, was in dem Brevier enthalten ist, zu verkennen, oder der Leichtfertigkeit, und Nachlässigkeit das Wort zu reden, kann derjenige, welcher die gewöhnliche Art der Erfüllung dieser Pflicht, die Bedürfnisse der Zeit, die Beschaffenheit, und den Umfang der Hirtenpflichten beherziget, den Wunsch nicht unterdrücken, daß hierin eine dem Geiste des Gebethes, den Zeitumständen, dem gesammten Inbegriffe der seel- Brevier,

sorglichen Verrichtungen, der Belehrung, und Ermunterung zur heilsamen Amtsführung der Geistlichen, und ihrer sittlichen Vervollkommung angemessene Veränderung durch kirchliches Ansehen getroffen werden möchte.

§. 81.

Und die darauf sich beziehende Pflicht.

So lange aber die gewünschte Veränderung nicht vorhanden ist, bleibt die Verbindlichkeit, sich an das Bestehende zu halten. So fordert es die Liebe zur Ordnung, die schuldige Unterwürfigkeit, und der Gehorsam, und die Pflicht, das aus dem Gegentheile hervorgehende Aergerniß zu vermeiden.

Bey allen denjenigen, welche, und in so weit sie in Ansehung der Erfüllung der erwähnten Verbindlichkeit gewisse Einkünfte beziehen, kommt noch ein besonderer Rechtsgrund hinzu. Sich selbst eigenmächtig von einer rechtlichen Verbindlichkeit, oder von der bestimmten Art ihrer Erfüllung losmachen, ist allerdings rechtswidrig; denn so etwas kann nur unter Voraussetzung hinlänglicher Gründe durch öffentliches Ansehen geschehen.

Daß die Pflicht, das Brevier zu bethen, im Falle einer Kollision mit einer wichtigeren, nicht verbinde, versteht sich wohl von selbst. In so fern aber solche Fälle oft eintreten, und jemand nach seinem Gewissen überzeugt ist, daß eine

Aenderung in der Art dieser täglichen Andachts-übung seiner Erbauung, und seiner gesammten Pflichterfüllung angemessen sey; soll er seine Gründe der geistlichen Obrigkeit vorlegen, und sich von ihr die Erlaubniß, das Kirchengeboth auf eine andere Weise erfüllen zu dürfen, erbitten.

§. 82.

Zölibatgesetz für die Geistlichen.

Daß weder Jesus, noch die Apostel in seinem Nahmen in Ansehung der Ehe, oder Ehelosigkeit der Geistlichen eine Verordnung gemacht haben, ist eine bekannte Sache. Daß aber die kirchliche Observanz in Betreff des Zölibates der Geistlichkeit schon sehr alt sey, lehret die Geschichte, welche auch die verschiedenen Veranlassungen zu dieser Verfügung, den Ursprung, die allmähliche Ausdehnung, die verschiedenen Schicksale derselben, und den Einfluß zeiget, den sie zu verschiedenen Zeiten zum Nutzen, oder zum Nachtheile des göttlichen Endzweckes der Kirche gehabt hat. Worauf die Tugendlehre in so fern Rücksicht zu nehmen befiehlt, als es denjenigen, deren Sache es ist, zur Anleitung dienet, in der Kirche Gottes mit paulinischer Sorgsamkeit allemahl das, und auf eine solche Weise anzuordnen, was, und wie es mit Hinsicht auf die gesammten Umstände der Gläubigen, und ihrer Hirten dem Heile der einen, und der anderen, und der Ehre Gottes am angemessensten ist.

§. 83.

Pflichtmässiges Verhalten in Ansehung desselben.

In so weit es aber auf die Beobachtung des bestehenden Gebothes ankommt, nimmt die Moral auf die Geschichte nicht Rücksicht, sondern besiehlt die gewissenhafteste Haltung desselben, um desto mehr, da der Gegenstand, und die mit der Verletzung verbundenen Folgen von so grosser Wichtigkeit sind.

Demzufolge hat der, welcher diese kirchliche Verbindlichkeit einmahl auf sich genommen hat, die Pflicht

1. Alles das zu entfernen, was ihm ihre Erfüllung erschweren kann, als da sind: unzweckmässiges, einseitiges, fixirtes, lebhaftes Nachdenken über die dem Gesetze entgegenstehenden Gründe; unzeitige, oder übertriebene Vorstellungen von der Beschwerde des Gebothes, und von der menschlichen Schwachheit; Gelegenheit zur Erweckung der Geschlechtsliebe, engere Verbindung, oder Vertraulichkeit mit Personen, auch rechtschaffenen, des anderen Geschlechtes, Nachgiebigkeit gegen eine, auch unschuldig scheinende, Neigung zu einer weiblichen Person u. d. gl.

2. Dasjenige sich gegenwärtig zu halten, was die Erfüllung dieser Obliegenheit erleichtert: nähmlich die Vorstellung, daß der Ehestand

nicht das höchste Gut des Menschen, daß er nicht zur Befriedigung der sinnlichen Lust eingesetzt, daß er mit vielen, und grossen Beschwerden verbunden (tribulationem carnis habebunt hujusmodi), und daß nicht alles Gold sey, was glänzet, wie es wohl die Erfahrung an vielen Ehen beweiset; daß auch die Verheuratheten, und in vielen Fällen mehr, als die Ehelosen, zur Selbstüberwindung aufgelegt seyn müssen; daß der ehelose Stand auch seine vortheilhafte Seite besonders für die geistliche Amtsführung habe, welche, wenn sie nicht mechanisch, und als blosser Augendienst getrieben wird, allerdings einen ganzen Mann fordert; daß es der Wille des Herrn sey, daß die, welche sich nun unter seiner wirkenden, oder zulassenden Vorsehung in der Zahl der Kirchendiener befinden, die bestehende von ihnen nicht abhängige Ordnung beobachten sollen, in der gläubigen Ueberzeugung, daß denjenigen, die das Gute, und die Urquelle desselben, Gott, recht herzlich lieben, alles zum Besten gereichen müsse.

Ende der Tugendmittellehre.

Beträchtlichere Druckfehler.

Theil	Seite	Zeile	statt	lies
I.	55	11	einer	meiner
II.	361	margin.	Wenn (in vielen Abdrücken)	Wem

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geishüttner, Joseph

Theologische Moral in einer wissenschaftlichen Darstellung

Bd.: 3

Linz (1802)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Cas.15(2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087924-3